

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
School of Management and Law

Masterarbeit

# **Bewertung des ZPO-Revisionsentwurfs zum kollektiven Rechtsschutz**

Eine Untersuchung anhand eines Rechtsvergleichs mit  
den Vorschriften der EU und deren Mitgliedstaaten

**Autorin:**  
Rahel Thurnheer  
Matrikelnummer: 13-524-632

**Betreuer:**  
Dr. iur. Fabio Babey

**Abgabe: 31. Mai 2023**

## Management Summary

In der Schweizer Gesetzgebung existiert aktuell kein Instrument, welches eine effektive Durchsetzung von Massen- und Streuschäden gewährleistet. Mit der Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. Dezember 2021 soll der kollektive Rechtsschutz durch Einführung des Instituts der Sammelklage nun gestärkt werden. Allerdings wird die Annahme der Revision vorerst aufgeschoben aufgrund Unstimmigkeiten im Parlament. In der Europäischen Union hingegen verfügen einige Mitgliedstaaten bereits seit mehreren Jahren über eine Sammelklage. Zudem hat die Europäische Union im Jahr 2020 eine Richtlinie erlassen, wonach nun alle Mitgliedstaaten eines der Sammelklage entsprechendes Instrument einzuführen haben.

Der Zweck der Arbeit ist es, die Stärken und Schwächen der Sammelklage in der Europäischen Union zu identifizieren und die Schweizer Bestimmungen des Revisionsentwurfs sodann mittels eines Rechtsvergleichs zu bewerten. Anhand der Bewertung sollen allfällige Risiken erkannt und folgend Empfehlungen abgegeben werden, wie diese entsprechend minimiert werden können.

Zur Beantwortung der Fragestellung werden die relevanten Gesetzesbestimmungen sowie deren Materialien und Gerichtsurteile als Primärquellen analysiert und mit Expertenmeinungen aus der Literatur ergänzt. Die Bestimmungen der Europäischen Union und der Schweiz werden einander sodann anhand eines Rechtsvergleichs gegenübergestellt.

Die Analyse der europäischen Vorschriften zeigt, dass ein ausgiebiger Missbrauchsschutz gewährleistet ist, aber als Schwächen insbesondere die Gefahren des Forum Shoppings, einer erhöhten Rechtsunsicherheit für betroffene Personen durch eine Vielzahl laufender Verfahren sowie des vermehrten Versuchs, politische Ziele auf dem gerichtlichen Weg durchzusetzen, drohen. Aufgrund des Rechtsvergleichs ist bei den Schweizer Bestimmungen sodann als positiv zu bewerten, dass durch die Sammelklage die Ziele eines effektiven kollektiven Rechtsschutzes erreicht werden können und auch sie einen umfangreichen Missbrauchsschutz bieten. Als negativ zu bewerten sind indessen der Verzicht auf eine Einschränkung der Möglichkeit der Drittfinanzierung und des Forum Shoppings sowie der Verzicht auf die Einführung eines schweizweiten Registers zur Koordination der Sammelklagen. Um diese Schwächen zu minimieren, ist es zu empfehlen, die Bestimmungen des ZPO-Revisionsentwurfs anzupassen, indem die Drittfinanzierung einer Klage durch eine maximale Finanzierungsquote beschränkt wird und dem Forum Shopping durch gezieltere Zuständigkeitsregelungen entgegengewirkt wird. Zudem erscheint es zweckmässig, ein schweizweites Register zur Koordination der Klagen einzuführen.

In Swiss legislation, there is currently no instrument that can ensure effective enforcement of collective damages claims. The amendment of the Swiss Code of Civil Procedure of December 10th, 2021 aims to strengthen collective enforcement by introducing the instrument of class action. However, like similar proposals in the past, the adoption of this amendment has been postponed for the time being due to resistance in the parliament. In the European Union, on the other hand, some member states have already implemented the instrument of class action several years ago. In addition, in 2020 the European Union has issued a directive according to which all member states must now introduce such an instrument to ensure the effective enforcement of collective damages claims.

The purpose of this thesis is to identify the strengths and weaknesses of class action in the European Union and to evaluate the draft revision of the Swiss Civil Procedure Code on a comparative basis. The aim of the study is to identify possible risks and to make recommendations on how these can be minimized.

To answer the research question, the legal provisions of relevant legal sources including preparatory documents and court decisions were analyzed as primary sources and supplemented with written expert opinions and newspaper reports. Furthermore, a comparison between the legal provisions of the European Union and Switzerland was made in order to evaluate possible improvements.

The analysis of the European provisions shows that extensive protection against abuse is guaranteed, but that weaknesses include in particular the dangers of forum shopping, increased legal uncertainty for affected persons due to a large number of ongoing proceedings, and increased attempts to enforce political goals by judicial means. Based on the legal comparison, the Swiss provisions can be evaluated as positive in that the goals of effective collective redress can be achieved and that they also ensure substantial protection against abuse. Negative aspects, however, are the failure to restrict the possibility of third-party financing and forum shopping, as well as the failure to introduce a nationwide electronic register for the coordination of class actions. In order to minimize these weaknesses, it is recommended to adapt the provisions of the draft revision of the Swiss Civil Procedure Code by limiting the third-party financing of a lawsuit by a maximum financing quota and by counteracting forum shopping by more specific jurisdiction rules. In addition, it seems advisable to introduce a nationwide register for the coordination of lawsuits.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Materialienverzeichnis</b> .....	<b>IX</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>X</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Abgrenzungen .....	1
1.2 Definitionen .....	1
1.3 Ausgangslage .....	2
1.4 Problemstellung .....	4
1.5 Relevanz des Themengebiets .....	5
1.6 Aufbau der Thesis .....	6
<b>2 Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der Schweizer Gesetzgebung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts .....	7
2.2 Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes .....	8
2.3 Schweizer Instrumente zur Kollektivierung des Individualrechtsschutzes .....	9
2.3.1 Subjektive Klagenhäufung .....	9
2.3.2 Objektive Klagenhäufung .....	10
2.3.3 Prozessvereinigung .....	11
2.4 Schweizer Instrumente des echten kollektiven Rechtsschutzes .....	12
2.4.1 Allgemeine Verbandsklage .....	12
2.4.2 Besondere Verbandsklagen .....	13
2.4.3 Muster- oder Testklagen .....	13
2.5 Zwischenfazit .....	14
<b>3 Das Instrument der Sammelklage</b> .....	<b>15</b>
3.1 Die US-amerikanische Class Action .....	15
3.1.1 Funktionsweise .....	16
3.1.2 Problematik .....	17
3.2 Die Verbandsklage der EU .....	19
3.2.1 Funktionsweise .....	19
3.2.2 Zuständigkeit und anwendbares Recht .....	23
3.2.3 Kostenregelung .....	23
3.2.4 Geplante Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in Deutschland, den Niederlanden und Schweden .....	24

3.2.5	Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Umsetzung .....	31
3.2.6	Mögliche Stärken und Schwächen des neuen Systems.....	32
3.3	Praxisbeispiele aus den Niederlanden und Schweden .....	34
3.3.1	Sammelklage gegen Autohersteller in den Niederlanden.....	35
3.3.2	Sammelklage gegen Royal Dutch Shell in den Niederlanden .....	37
3.3.3	Sammelklage gegen Skandia in Schweden.....	38
3.4	Zwischenfazit.....	39
<b>4</b>	<b>Die E-ZPO im Rechtsvergleich mit den Vorschriften der EU und deren Mitgliedstaaten .....</b>	<b>42</b>
4.1	Die Verbandsklage gemäss E-ZPO.....	42
4.1.1	Funktionsweise der Verbandsklage nach Art. 89 E-ZPO und Art. 307b E-ZPO....	43
4.1.2	Funktionsweise des kollektiven Vergleichs nach Art. 307h ff. E-ZPO.....	45
4.1.3	Zuständigkeit und anwendbares Recht .....	46
4.1.4	Kostenregelung.....	47
4.2	Parallelen und Unterschiede zur Verbandsklagen-Richtlinie .....	47
4.3	Bewertung anhand des Rechtsvergleichs.....	49
4.3.1	Wahrung der Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts.....	50
4.3.2	Erreichung der Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes.....	51
4.3.3	Allgemeine Missbrauchsgefahr .....	52
4.3.4	Gefahr des Forum Shoppings .....	53
4.3.5	Erhöhte Rechtsunsicherheit für betroffene Personen.....	54
4.3.6	Gefahr der Verschiebung der Grenze zwischen Politik und Recht.....	55
4.4	Zwischenfazit.....	56
<b>5</b>	<b>Anderweitige Ansätze zur Lückenschliessung.....</b>	<b>58</b>
5.1	Sammelklage österreichischer Prägung .....	58
5.2	Musterfeststellungsklage nach deutschem Vorbild.....	59
5.3	Ausbau des Schlichtungsverfahrens nach dem skandinavischen Vorbild .....	60
5.4	Zwischenfazit.....	60
<b>6</b>	<b>Schlussfazit .....</b>	<b>62</b>
	<b>Selbstständigkeitserklärung der Autorin .....</b>	<b>VII</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
BBl.	Bundesblatt
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3
bezgl.	bezüglich
BGE	Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
Bst.	Buchstabe
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
CB	Compliance Berater
Dutch Civil Code (DCC)	Burgerlijk Wetboek (Dutch Civil Code) für die Niederlande vom 1. Januar 1992
Dutch Code of Civil Procedure	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (Dutch Code of Civil Procedure) für die Niederlande vom 1. Oktober 1838
dZPO	Zivilprozessordnung für Deutschland vom 1. Oktober 1879
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR. 0.101
EU	Europäische Union
EU-Verordnung 1215/2012	Verordnung (E) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), Nr. L 351/1
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure für die Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. September 1938
GlG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995, SR 151.1

ICLR	International and Comparative Law Review
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
JZ	Juristenzeitung
Lag (2002:599) om grupprättegång (LGR)	Lag (2002:599) om grupprättegång (Act on Group Proceedings) für Schweden vom 30. Mai 2002
Lag om godkännande av enheter och om rätt att väcka grupp-talan till skydd för konsumenters kollektiva intressen (E-LGR)	Förslag till lag om godkännande av enheter och om rätt att väcka grupp-talan till skydd för konsumenters kollektiva intressen (Draft of the Act on Protection of consumer's collective interests) für Schweden vom 14. Juli 2022
Mitwirkungsgesetz	Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) vom 17. Dezember 1993, SR 822.14
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) vom 28. August 1992, SR 232.11
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Nr. L 177/6
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Nr. L 199/40
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SzA	Schriften zum Aktienrecht

TIL	Theoretical Inquiries in Law
u.a.	unter anderem
Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen für Deutschland vom 27. November 2002
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986, SR 241
Verbandsklagenregisterverordnung (VRegV)	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen für Deutschland vom 24. Oktober 2018
Verbandsklagen-Richtlinie (Verbandsklagen-RL)	Richtlinie 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Nr. L 409/1
Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)	Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG für Deutschland vom 29. März 2023
Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG)	Entwurf des Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten für Deutschland vom 29. März 2023
vgl.	vergleiche
Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie (WAMCA)	Wet van 20 maart 2019 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering teneinde de afwikkeling van massaschade in een collectieve actie mogelijk te maken (Collective Damages Act) für die Niederlande vom 1. Januar 2020
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht

## **Materialienverzeichnis**

Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff.

Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich) vom 10. Dezember 2021, BBl 2021 3048 ff.

Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA, Bericht vom 30. Mai 2010 der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates, Stellungnahme des Bundesrates, BBl 2011 3459 ff.

Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, 2003.

Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 2004.

## Literaturverzeichnis

BAUMGARTNER SAMUEL P., Class Actions and Group Litigation in Switzerland, *Northwestern Journal of International Law & Business* 27 (2007) 301 ff. (zit. Class Action).

BAUMGARTNER SAMUEL P., Class Actions im schweizerischen Zivilprozess?, in: Schindler Benjamin/Schauri Regula (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahrensrecht*, Zürich 2011, 111 ff. (zit. Class Action Schweiz).

BEUHLER HOLGER, *Class Actions und Securities Class Actions in den Vereinigten Staaten von Amerika*, Baden-Baden 2008.

BUCHER ANNE, Bericht vom 6. Oktober 2014 zum Red Bull Energy Drink Class Action Settlement, <https://topclassactions.com/lawsuit-settlements/closed-settlements/red-bull-energy-drink-class-action-settlement/>, besucht am: 08.04.2023 (zit. Red Bull Class Action).

BUCHER ANNE, Bericht vom 19. Oktober 2015 zum Subway Footlong Sandwich Class Action Settlement, <https://topclassactions.com/lawsuit-settlements/closed-settlements/subway-footlong-sandwich-class-action-settlement/>, besucht am: 08.04.2023 (zit. Subway Class Action).

BÜHLER ALFRED, NZZ-Artikel vom 9. September 2010 zu Es fehlt ein Instrument für den kollektiven Rechtsschutz, [https://www.nzz.ch/es\\_fehlt\\_ein\\_instrument\\_fuer\\_den\\_kollektiven\\_rechtsschutz-ld.932662?reduced=true](https://www.nzz.ch/es_fehlt_ein_instrument_fuer_den_kollektiven_rechtsschutz-ld.932662?reduced=true), besucht am: 17.04.2023.

BUHOLZER MICHAEL, Artikel vom 16. März 2023 zu Credit Suisse in USA mit Sammelklage von Aktionären konfrontiert, <https://www.swissinfo.ch/ger/alle-news-in-kuerze/credit-suisse-in-usa-mit-sammelklage-von-aktionaeren-konfrontiert/48367768>, besucht am: 09.04.2023.

BUNDESANWALTSCHAFT, Mitteilung vom 29. Oktober 2015 zu VW: Strafanzeigen werden bei Bundesanwaltschaft vereinigt, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-59273.html>, besucht am: 27.04.2023.

BUNDESKANZLEI, Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten, VPB 2/2013 vom 20. Dezember 2013, S. 59 ff.

BROUZOS JORGOS, Tagesanzeiger-Artikel vom 20. März 2023 zu CS-Anleihenbesitzer sind frustriert: Anwälte bereiten Sammelklage vor, <https://www.tagesanzeiger.ch/cs-anleihenbesitzer-sind-frustriert-anwaelte-bereiten-sammelklage-vor-448758641807>, besucht am: 09.04.2023.

BRUNS ALEXANDER, Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa?, *ZZP* 125 (2012) 399 ff.

CHAPREHARI ARYAN/SAAM DANIEL/WENDT DOMENIK H., *Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union, EU-Verbandsklage, Musterfeststellungsklage und Gewinnabschöpfungsklage*, 1. Auflage, Wiesbaden 2023.

DER CLAIM, Bericht zu Volkswagen EA189, <https://derclaim.nl/volkswagen-ea189>, besucht am: 27.04.2023 (zit. VW).

DER CLAIM, Bericht zu Procees, <https://derclaim.nl/proces>, besucht am: 27.04.2023 (zit. Prozess).

DOMEJ TANJA, Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa?, ZJP 125 (2012) 421 ff.

DROESE LORENZ, Die Sammelklage in den USA und in Europa und die Auswirkungen auf die Rechtslage in der Schweiz, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, Unbezifferte Forderungsklage, Teilklage, Streitverkündigungsklage, Beweis und Sammelklage im Lichte der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, S. 115 ff.

ENERGIEZUKUNFT, Bericht vom 28. Mai 2021 zu Ölkonzern Shell zu mehr Klimaschutz verurteilt, <https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/oelkonzern-shell-zu-mehr-klimaschutz-verurteilt/>, besucht am: 28.04.2023.

EUROPEAN COMMISSION, Bericht vom 27. Januar 2023 zu Non-transposition of EU legislation: Commission takes action to ensure complete and timely transposition of EU directives, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_23\\_262](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_262), besucht am: 24.04.2023.

FISCHER DANIEL, Sammelklagen: Auch in der Schweiz sinnvoll?, Plädoyer 6 (2008) 48 ff.

FREI NINA J., Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, Art. 124-149 ZPO, 1. Auflage, Bern 2012.

GORDON-VRBA LUCY, Vielparteienprozesse, Kollektive Durchsetzung gleichartiger individueller Kompensationsansprüche unter dem Aspekt der prozessualen Effizienz und Fairness, Diss. Zürich, Zürich 2007.

GROSS BALZ/ZUBER ROGER, Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, 1. Auflage, Bern 2012.

GSCHWEND JULIA, Kommentar zu Art. 125 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017.

HABERBECK PHILIPP, Massnahmen für einen besseren Rechtsschutz im Schweizer Zivilprozess, Jusletter vom 11. Juli 2016.

HAKENBERG WALTRAUD/KOWOLLIK EVA-MARIA, New Deals for Consumers, EWS 2 (2019) 61 ff.

HALFMEIER AXEL/ROTT PETER, Verbandsklage mit Zähnen? – Zum Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, VuR 7 (2018) 241 ff.

HESS BURKHARD, Die Anerkennung eines Class Action Settlement in Deutschland, JZ 8 (2000) 373 ff.

HIPP ROLAND/MILLER SIMONE, Bericht vom 14. Februar 2023 zu Landgericht Braunschweig weist Klima-Klage gegen VW ab, <https://presseportal.greenpeace.de/223135-greenpeace-zur-entscheidung-des-landgericht-braunschweigs-in-der-vw-klage>, besucht am: 04.05.2023.

HODGES CHRISTOPHER, US Sammelklagen: Wunsch und Wirklichkeit, EUI Working Paper Law 9 (2017) 1 ff.

HODGES CHRISTOPHER/VOET STEFAAN, Delivering Collective Redress, New Technologies, Oxford/München/Baden-Baden 2018.

JENTSCH VALENTIN, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, Eine Fallstudie mit Perspektivenbildung, SZA 29 (2021) 1 ff.

KAPTAN MARIE-CRISTINE, Klimawandel, SWZ 6 (2022) 586 ff.

KISTLER ALEXANDER/LISIK NATALIE, Die Sammelklage erobert Europa – zieht die Schweiz mit?, ex ante 1 (2018) 29 ff.

KNEIFL SHERIN, Kollektiver Rechtsschutz, SJZ 118 (2022) 886 ff.

KOCH HARALD, Sammelklage und Justizstandorte im internationalen Wettbewerb, JZ 9 (2011) 438 ff.

KODEK GEORG E., Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren, in: Gabriel Tamara/Pirker-Hörmann Beate (Hrsg.), Massenverfahren. Reformbedarf für die ZPO?, Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien 2005, S. 315 ff.

KÖNIG LEOPOLD/TETZLAFF SEBASTIAN, “Forum shopping” unter Art. 7 Rom II-VO – neue Herausforderungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei “Klimaklagen”, RIW 1-2 (2022) 25 ff.

KONRAD SABINE/PIKA MAXIMILIAN/SCHUTTE SCOTT/TRIPPEL PIERRE, Bericht vom 31. Oktober 2022 zu der EU-Verbandsklage im Vergleich mit US-amerikanischen class actions, <https://www.juve.de/sponsored-content/die-eu-verbandsklage-im-vergleich-mit-us-amerikanischen-class-actions/>, besucht am: 02.05.2023.

LAUER LORENZ, Kollektiver Rechtsschutz im Schweizerischen Privatrecht, BJM 4 (2017) 177 ff.

LEHMANN PETER/HONSELL HEINRICH, Kommentar zu Art. 2 ZPO, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 7. Auflage, Basel 2022.

LINDBLOM HENRIK, Artikel vom 28. Februar 2009 zu Group Litigation in Scandinavia, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12027-009-0102-y>, besucht am: 27.04.2023.

LUBITZ JEFF/SENA JARETT, Bericht vom 3. Januar 2023 zu The Largest Class Action Settlements of 2022, <https://insights.issgovernance.com/posts/the-largest-class-action-settlements-of-2022/>, besucht am: 08.04.2023.

MATTHIS PETER/HOFFMANN-NOWOTNY URS, Der ZPO-Revisionsentwurf zum kollektiven Rechtsschutz, AJP 6 (2022) 573 ff.

MILLER ARTHUR R., The American Class Action: From Birth to Maturity, TIL 19 (2018) 1 ff.

PERUCCHI LEANDRO, Class actions für die Schweiz, AJP 4 (2011) 489 ff.

REED STANLEY/MOSES CLAIRE, The New York Times-Artikel vom 26. Mai 2021 zu A Dutch court rules that Shell must step up its climate change efforts, <https://www.nytimes.com/2021/05/26/business/royal-dutch-shell-climate-change.html>, besucht am: 25.05.2023.

RÖTHEMEYER PETER, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2 (2021) 41 ff.

RUGGLE PETER, Kommentar zu Art. 71 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017.

SAEHL MARIE, Bericht vom 27. Mai 2021 zu Juraprofessor om klimadom mod Shell: 'Det er dybt problematisk', <https://www.dr.dk/nyheder/viden/klima/juraprofessor-om-klimadom-mod-shell-det-er-dybt-problematisk>, besucht am: 28.04.2023.

SCHWEDISCHE REGIERUNG, Untersuchung vom 14. Juli 2022 zu Skydd för konsumenters kollektiva intressen - genomförande av EU:s grupptalandirektiv, <https://www.regeringen.se/contentassets/0f08db39e7c1444ab9af22e8979119c2/skydd-for-konsumenters-kollektiva-intressen--genomforande-av-eus-grupptalandirektiv-sou-202242/>, besucht am: 27.04.2023.

SCHWEIGER MATTHIAS M./VOGT MONA MARIE, Aktuelle Rechtsentwicklung bei Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen in Verbrauchersachen - Teil 1, CB 8 (2019) 279 ff.

SEKRETARIAT DER KOMMISSIONEN FÜR RECHTSFRAGEN, Medienmitteilung vom 24. Juni 2022 zum kollektiven Rechtsschutz: zu viele offene Fragen zum heutigen Zeitpunkt, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2022-06-24.aspx>, besucht am: 07.03.2023.

STICHTING CAR CLAIM, Bericht zur Teilnahme, <https://stichtingcarclaim.com/de>, besucht am: 27.04.2023.

STRIK DANIELLA, Bericht vom 1. Juli 2020 zu The Netherlands, <https://www.linklaters.com/en/insights/publications/collective-redress/global-guide-collective-redress/the-netherlands>, besucht am: 10.04.2023.

STRIK DANIELLA/ORANJE CHARLOTTE, Bericht vom 18. November 2022 zu The Netherlands: Implementation of the EU Collective Redress Directive, <https://www.linklaters.com/en/insights/blogs/linkingcollectiveredress/2022/november/the-netherlands-implementation-of-the-eu-collective-redress-directive>, besucht am: 10.04.2023.

SUTTER-SOMM THOMAS/SEILER BENEDIKT, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1-408 ZPO, Zürich 2021.

SWISS INFO, Bericht vom 9. November 2021 zu Bundesanwaltschaft will Verfahren gegen VW und Amag einstellen, <https://www.swissinfo.ch/ger/alle-news-in-kuerze/bundesanwaltschaft-will-verfahren-gegen-vw-und-amag-einstellen/47096364>, besucht am: 27.04.2023.

TAMM MARINA, Die US-amerikanische Class Action: Struktur und rechtsökonomischer Hintergrund, ICLR 11 (2011) 79 ff.

THIELBÖRGER PIERRE/DIEKJOBST ROUVEN, Bericht vom 1. Juni 2021 zu Meilenstein für Unternehmen und Menschenrechte, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/shell-klima-prozess-den-haag-verpflichtung-reduzierung-co2-emissionen-unternehmen-menschenrechte/>, besucht am: 28.04.2023.

TOP CLASS ACTIONS, Bericht vom 1. November 2022 zum Breast implants cancer lawsuit claim review, <https://topclassactions.com/lawsuit-settlements/medical-devices/breast-implants/breast-implants-cancer-side-effects/>, besucht am: 08.04.2023.

TRÜTEN DIRK, Kollektiver Rechtsschutz in Europa und der Schweiz – eine Standortbestimmung, EuZ 1 (2015) 4 ff.

WAGNER GERHARD, Kollektiver Rechtsschutz – Regelungsbedarf bei Massen- und Streuschäden, in: Casper Matthias/Janssen André/Pohlmann Petra/Schulze Reiner (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?, München 2009, S. 41 ff.

WEBER PHILIPP, Rechtsdurchsetzung und Rechtsentwicklungen 2022/2023 – ZPO & SchKG, ZZZ 60 (2022) 418 ff.

WEBSTER KATHERINE, Bericht vom 4. August 2020 zum VW Paid US Vehicle Owners \$9.5B In Dieselgate Scandal, FTC Reports, <https://topclassactions.com/lawsuit-settlements/lawsuit-news/volkswagen-class-action-lawsuit-and-settlement-news/vw-paid-us-vehicle-owners-9-5b-in-dieselgate-class-action/>, besucht am: 27.04.2023.

WOOPEN HERBERT, Verbandsklagen in der Schweiz, SJZ 118 (2022) 626 ff.

# 1 Einleitung

## 1.1 Abgrenzungen

Die vorliegende Masterarbeit beruht lediglich auf den Geschehnissen, Literatur und Rechtsprechung bis zum 15. April 2023. Sie bezieht sich auf die Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich) vom 10. Dezember 2021, fortan E-ZPO genannt, und lässt allfällig weitere Vorstösse in diesem Bereich nach der genannten zeitlichen Abgrenzung ausser Acht. Zudem liegt der Fokus gezielt auf den rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten. Politische sowie ökonomische Aspekte werden bewusst, so weit als möglich, ausgeklammert.

In der Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der generische Maskulin verwendet, wobei sich die gewählte Form jeweils auf jegliche Geschlechteridentitäten bezieht.

## 1.2 Definitionen

Im Sinne dieser Arbeit gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### **Kollektiver Rechtsschutz**

Unter dem Begriff des kollektiven Rechtsschutzes versteht sich die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, in dessen Rahmen die Ansprüche einer Vielzahl gleichartig geschädigter Personen kollektiv überprüft werden.<sup>1</sup>

### **Sammelklage**

Die Sammelklage ist eine Form des kollektiven Rechtsschutzes. Es handelt sich dabei um eine repräsentative Klage, bei der die klagende Partei den Prozess auch für weitere betroffene Personen führt, welche im Prozess nicht als Partei auftreten, aber der Entscheidung sodann auch für diese Personen Rechtskraft erlangt.<sup>2</sup> Üblicherweise wird unterschieden zwischen Opt-in-Klagen, bei welchen die repräsentierten betroffenen Personen aktiv der Klage beitreten müssen, und Opt-out-Klagen, bei welchen alle betroffenen Personen automatisch Teil des Prozesses sind, sofern sie nicht aktiv den Austritt aus dem Verfahren erklären.<sup>3</sup> Gewisse Länder verwenden für die Sammelklage eine andere Begrifflichkeit in ihren Gesetzgebungen. Um dem Wortlaut der Gesetzgebungen treu zu bleiben, werden

---

<sup>1</sup> BUNDESKANZLEI, S. 61.

<sup>2</sup> BUNDESKANZLEI, S. 84; KOCH, S. 440.

<sup>3</sup> BUNDESKANZLEI, S. 84; KOCH, S. 440.

im Laufe der vorliegenden Arbeit auch diese Begrifflichkeiten verwendet, wobei sodann explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um eine Form der Sammelklage handelt und die Begriffe als Synonyme betrachtet werden können.

### **Massenschaden**

Ein Massenschaden besteht, wenn eine Vielzahl gleich oder gleichartig geschädigte Personen einen jeweils erheblichen Schaden erleiden.<sup>4</sup>

### **Streuschaden**

Von einem Streuschaden wird gesprochen, wenn eine Vielzahl gleich oder gleichartig geschädigte Personen einen als geringfügig zu bewertenden Schaden erleiden.<sup>5</sup>

## **1.3 Ausgangslage**

„CS-Anleihenbesitzer sind frustriert: Anwälte bereiten Sammelklage vor“<sup>6</sup> oder „Credit Suisse in USA mit Sammelklage von Aktionären konfrontiert“<sup>7</sup> lauten die aktuellen Schlagzeilen der Schweizer Zeitungsmedien betreffend die angekündigte Übernahme der Grossbank Credit Suisse durch die UBS. Als Klagegrund werden der Grossbank das Verschweigen der finanziellen Probleme sowie die Täuschung der Aktionäre durch irreführende Angaben vorgeworfen.<sup>8</sup> Dieses Instrument der Sammelklage, welches die US-Aktionäre nutzen, steht den Aktionären für eine Klage in der Schweiz zurzeit nicht zur Verfügung. Derweilen erinnert der Sachverhalt an die existenzielle Bedrohung der UBS im Jahr 2008, welche durch einen Kredit seitens der Regierung und der Schweizerischen Nationalbank abgewendet werden konnte.<sup>9</sup> Aufgrund dieses Falls kommt der Bundesrat rund drei Jahre später zum Schluss, es sei „unbefriedigend, wenn Verantwortlichkeitsprozesse [...] – zwar nicht nur, aber auch – aus dem Grund häufig nicht zu Stande kommen, weil die Übernahme des Prozessrisikos durch einzelne Aktionärinnen oder Aktionäre als untragbar erscheint“.<sup>10</sup> Dabei wurde die Einführung einer Sammelklage bereits bei der Implementierung der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2006 thematisiert. Der Verzicht auf die Einführung wurde dazumal damit begründet, dass das Institut dem

---

<sup>4</sup> BUNDESKANZLEI, S. 61; MATTHIS/HOFFMANN-NOWOTNY, S. 573.

<sup>5</sup> BUNDESKANZLEI, S. 61; MATTHIS/HOFFMANN-NOWOTNY, S. 573.

<sup>6</sup> BROUZOS, Überschrift.

<sup>7</sup> BUHOLZER, Überschrift.

<sup>8</sup> BUHOLZER, Absatz 1 und 2.

<sup>9</sup> BBl 2011 3467.

<sup>10</sup> BBl 2011 3502.

europäischen Rechtsdenken widerspreche, welches stets die Prozessbeteiligung aller Parteien verlangt und somit einen Prozess, indem eine Partei ungefragt diverse Betroffene vertritt, nicht zulassen kann.<sup>11</sup> Diese Begründung wird ausserdem durch die Ausführung mutmasslicher Risiken bei der Praktizierung des Instituts in den USA verstärkt, wie beispielsweise die Komplexität bei der Definition der Klägergruppe oder das Missbrauchspotenzial durch meist enorm hohe Streitwerte.<sup>12</sup>

Im Juli 2013 veröffentlicht der Bundesrat sodann aber ein Bericht über die Bestandsaufnahme und Handlungsmöglichkeiten im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweizer Gesetzgebung, welcher aufzeigt, dass die bestehenden Instrumente insbesondere für die Durchsetzung von Massen- und Streuschäden ungenügend sind.<sup>13</sup> Die Lücke zeige sich vor allem in Schadensfällen von Anleger im Kapital- und Finanzmarktrecht, wie nun auch im aktuellen Schadensfall der Credit Suisse-Aktionäre, sowie in den Rechtsbereichen des Kartell- und Lauterkeitsrecht, dem Konsumentenrecht und dem Gleichstellungsrecht.<sup>14</sup> Im September desselben Jahres wird der Bundesrat des Weiteren im Rahmen einer Motion beauftragt, „die notwendigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten, welche es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtern, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen“.<sup>15</sup> Im Einklang mit dem erlassenen Bericht über die Bestandesaufnahme der Mittel für die kollektive Rechtsdurchsetzung, spricht sich der Bundesrat für die Annahme der Motion aus und schlägt im Zuge des Vorentwurfs der ZPO-Revision im Jahr 2018 Massnahmen zur Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung vor.<sup>16</sup> Aufgrund von Kritik während der konsekutiven Vernehmlassung, entscheidet sich der Bundesrat diese Thematik nicht im Rahmen dieser ZPO-Revision zu behandeln, sondern im Jahr 2021 einen neuen, separaten Entwurf, die E-ZPO, auszuarbeiten.<sup>17</sup> Die Annahme dieser Vorlage und somit die Einführung eines Instruments für die Durchsetzung von Massen- und Streuschäden verzögert sich jedoch weiterhin, da die Vorlage zu viele Fragen offen lasse und Zusatzabklärungen sowie einen Rechtsvergleich mit den geltenden Richtlinien der Europäischen Union, fortan EU, notwendig seien.<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> BBl 2006 7290.

<sup>12</sup> BBl 2006 7290; FISCHER, S. 48.

<sup>13</sup> BUNDESKANZLEI, S. 59.

<sup>14</sup> BUNDESKANZLEI, S. 101.

<sup>15</sup> Motion Birrer-Heimo Prisca, Amtl. Bull. SR 2013 Nr. 13.3931.

<sup>16</sup> WEBER, S. 419.

<sup>17</sup> KNEIFL, S. 886; WEBER, S. 419.

<sup>18</sup> SEKRETARIAT DER KOMMISSIONEN FÜR RECHTSFRAGEN, Absatz 1.

## 1.4 Problemstellung

Personen, die gleich oder gleichartig geschädigt sind, müssen in der Schweiz ihre Ansprüche vor Gericht grundsätzlich individuell geltend machen.<sup>19</sup> Das Schweizer Rechtssystem kennt zwar Instrumente, welche in bestimmten Bereichen eine Kollektivierung des Rechtsschutzes zulassen. Da diese aber dennoch in bestimmten Fällen aufgrund des Grundsatzes der individuellen Rechtsdurchsetzung einen ungenügenden Rechtsschutz gewährleisten, scheint eine Lücke im Schweizer Rechtssystem zu bestehen.<sup>20</sup> Der Zugang zur Gerichtsbarkeit ist sodann faktisch nicht umfassend sichergestellt, weshalb sich der Ausbau der bestehenden oder die Einführung eines neuen Instruments als notwendig erweist.<sup>21</sup> Auch ein Blick auf das nahegelegene Ausland zeigt, dass der kollektive Rechtsschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. So hat die EU im Jahr 2020 die Richtlinie 2020/1828, fortan Verbandsklagen-Richtlinie genannt, erlassen, wonach alle Mitgliedstaaten bis zum 25. Juni 2023 eines der Sammelklage entsprechende Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu implementieren haben.<sup>22</sup> Des Weiteren haben einige EU-Mitgliedstaaten, wie unter anderem die Niederlande und Schweden, das Institut der Sammelklage bereits vor einigen Jahren eingeführt und verfügen demnach über eine gewisse Praxiserfahrung.<sup>23</sup>

Aufgrund der langwierigen Diskussion, der Kritik in der Vernehmlassung im Jahr 2018 sowie des Aufschubs der Annahme der E-ZPO im Jahr 2022 erscheint diese Lückenschliessung des Prozessrechts äusserts anspruchsvoll und umstritten. So bestehen mit Einführung der Sammelklage, wie bereits erwähnt, diverse Befürchtungen, wie unter anderem, dass das Instrument ein grosses Missbrauchspotenzial hegt, indem „bei hohen Streitwerten unbegründete Klagen einzig aus dem Grund eingereicht werden, um die beklagte Partei zu einem Vergleich zu nötigen“.<sup>24</sup> Des Weiteren werden Stimmen laut, dass mit Einführung der Sammelklage der Versuch der gerichtlichen Durchsetzung politischer Ziele als Gefahr drohe, wie dies beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes gut vorstellbar wäre.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> KNEIFL, S. 886; Motion Birrer-Heimo Prisca, Amtl. Bull. SR 2013 Nr. 13.3931.

<sup>20</sup> BUNDESKANZLEI, S. 61; Motion Birrer-Heimo Prisca, Amtl. Bull. SR 2013 Nr. 13.3931.

<sup>21</sup> BUNDESKANZLEI, S. 61.

<sup>22</sup> Art. 24 Verbandsklagen-RL.

<sup>23</sup> BBl 2021 3048, 15/38.

<sup>24</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, S. 46.

<sup>25</sup> WOOPEN, S. 627.

Die Erfahrungen der EU und deren Mitgliedstaaten in Bezug auf das Instrument der Sammelklage lassen sich aber womöglich nutzen, um eine Bewertung der E-ZPO vorzunehmen und aufzuzeigen, inwiefern Kritik begründet ist.

Die Forschungsfrage der vorliegenden Masterarbeit lautet demnach wie folgt:

*Welche Stärken und Schwächen des Instituts der Sammelklage lassen sich in der EU erkennen und wie sind die Gesetzesbestimmungen über die Sammelklage in der E-ZPO im Vergleich mit jenen der EU und deren Mitgliedstaaten zu bewerten?*

## **1.5 Relevanz des Themengebiets**

Die Relevanz der Thematik zeigt sich zum einen darin, dass der aktuell geltende Rechtsschutz in der Schweiz Lücken aufweist, aber diese trotz jahrlanger Vorstösse bisher nicht geschlossen werden konnten. Dieses Bestehen eines uneffektiven Rechtsschutzes stellt grundsätzlich einen Konflikt mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 29a BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar und ist daher zu bereinigen.<sup>26</sup> Allerdings scheint nun auch der neuste Entwurf der revidierten ZPO-Bestimmungen stets umstritten zu sein. Die Untersuchung, wie die E-ZPO zu bewerten ist, welche Stärken und Schwächen hinsichtlich eines Rechtsvergleichs mit den Regelungen in der EU zu erkennen sind und welche anderweitigen Ansätze zur Lückenschliessung genutzt werden könnten, ist somit von hoher Relevanz.

Zum anderen werden alle EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Verbandsklagen-Richtlinie im Laufe des Jahres 2023 eine Verfahrensform des kollektiven Rechtsschutzes einführen. Dies führt einerseits dazu, dass den EU-Bürgern eine effektivere Rechtsdurchsetzung zur Verfügung steht als der Schweizer Bevölkerung, aber andererseits auch dazu, dass die Erfahrungen in der EU als Rechtsfolgeabschätzung genutzt werden können, um Stärken zu nutzen und allfällige Risiken vor der Einführung dieses Instruments zu minimieren. Diese Tatsache zeigt, dass die Thematik stets aktuell und ein weiteres Argument für die zeitnahe Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes gegeben ist.

Letztlich zeigt sich die Wichtigkeit der Thematik auch deutlich an den langwierigen Diskussionen in der Lehre sowie an den häufig erscheinenden Artikeln in diversen Zeitungsmedien, wie unter anderem in der Neuen Zürcher Zeitung, in der Handelszeitung oder dem Tages-Anzeiger.

---

<sup>26</sup> FISCHER, S. 48; HABERBECK, Rz. 1.

## 1.6 Aufbau der Thesis

Die vorliegende Arbeit ist zur Beantwortung der Fragestellung in sechs Kapitel gegliedert. Folgend auf die Einleitung werden in einem ersten Schritt die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts, die Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes sowie die bestehenden Schweizer Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung aufgezeigt, um den Status Quo des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz darzulegen und eine Basis für die Beantwortung der Fragestellung zu schaffen. Dies erfolgt insbesondere durch die Analyse von Primärquellen wie die Gesetzgebung, Materialien und die Rechtsprechung, ergänzt mit einigen Informationen aus der Fachliteratur als Sekundärquellen.

Im dritten und vierten Kapitel wird zur Beantwortung der zentralen Fragestellung wiederum anhand einer rechtsdogmatischen Analyse von Primär- und Sekundärquellen zuerst untersucht, welche Stärken und Schwächen sich in den Regelungen der EU sowie von einzelnen Mitgliedstaaten betreffend das Institut der Sammelklage erkennen lassen. Mittels eines Rechtsvergleich zwischen den Vorschriften der Schweiz und der EU werden anschliessend die geplanten Neuerungen der ZPO-Bestimmungen über die kollektive Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes sowie die erkannten Risiken in der EU bewertet.

Nachfolgend werden mittels einer Sekundäranalyse im fünften Teil dieser Arbeit die groben Grundzüge der Instrumente von einigen spezifischen europäischen Staaten zur Durchsetzung von Massen- und Streuschäden aufgezeigt, um zu evaluieren, ob diese gegebenenfalls als sinnvolle Ansätze für die Problemlösung in der Schweiz betrachtet werden können und somit Gegenstand für eine weiterführende Forschung in diesem Bereich bieten würden.

Letztlich folgt das Schlussfazit zur Beantwortung der Fragestellung.

## 2 Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der Schweizer Gesetzgebung

In der Schweizer Gesetzgebung sind bereits einige Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung verankert. Um den Status Quo des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz zu verstehen, werden in diesem Kapitel zuerst die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts sowie die Ziele der kollektiven Rechtsdurchsetzung thematisiert. Anschliessend werden die Grundzüge der einzelnen vorhandenen Instrumente aufgezeigt, um in einem Zwischenfazit die Lücken der aktuellen Ordnung herauszukristallisieren.

### 2.1 Traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts

Im Rahmen der Vernehmlassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2004 äussern sich einige Kantone kritisch gegenüber der Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes und begrüssen den Entscheid des Gesetzgebers, auf die Einführung des Instruments der Sammelklage zu verzichten.<sup>27</sup> So bestätigt auch der Gesetzgeber in der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, dass in der Schweiz die individuelle Interessenswahrung im Vordergrund stehen und ein echter kollektiver Rechtsschutz lediglich die Ausnahme bilden soll.<sup>28</sup> Diesbezüglich ist ein echter kollektiver Rechtsschutz, bei welchem Ansprüche diverser betroffener Personen kollektiv durchgesetzt werden, klar zu differenzieren von Formen, die bloss zu einer kollektiven Behandlung individuell geltend gemachter Rechtsansprüche führen.<sup>29</sup> Die meisten der in der Schweizer Gesetzgebung aktuell bestehenden Instrumente sind sodann letzterer Gruppe zuzuordnen. So hat jede Person, die ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen will, als Partei im Prozess aufzutreten und verfügt individuell über einen Anspruch auf rechtliches Gehör.<sup>30</sup> Auch der Entscheid ist lediglich für die am Verfahren teilnehmenden Parteien verbindlich und die Kosten werden nach dem Erfolgsprinzip gemäss Art. 106 ZPO auf die klagenden und beklagten Parteien aufgeteilt.<sup>31</sup> Dieses Vorgehen entspricht der Dispositionsmaxime, wonach Personen nicht gezwungen werden können, ihre Rechte auszuüben beziehungsweise ihre Ansprüche geltend zu machen.<sup>32</sup> Lediglich die Institute der Verbandsklage sowie des

---

<sup>27</sup> Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), S. 230 ff.

<sup>28</sup> BBl 2006 7289.

<sup>29</sup> BUNDESKANZLEI, S. 70.

<sup>30</sup> Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO; BUNDESKANZLEI, S. 66.

<sup>31</sup> BÜHLER, "unentgeltliche Rechtspflege"; BUNDESKANZLEI, S. 66 f.

<sup>32</sup> KISTLER/LISIK, S. 34.

Muster- oder Testverfahrens können unter Umständen eine echte kollektive Rechtsdurchsetzung bewirken.<sup>33</sup>

## 2.2 Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes

Als Ziele des kollektiven Rechtsschutzes sind insbesondere „die prozessuale Effizienz, die Kompensation und die Prävention bestimmter unrechtmässiger Verhaltensweisen sowie die effektive Durchsetzung des objektiven Rechts [zu] nennen“.<sup>34</sup>

Die prozessuale Effizienz kann bei Massen- und Streuschäden unnötig beeinträchtigt werden, wenn eine Vielzahl von Klagenden aus demselben Schadensereignis heraus ihren Anspruch vor Gericht individuell geltend machen.<sup>35</sup> Die Abwicklung der Klagen in einem einzigen Verfahren, und damit die Anwendung eines kollektiven Rechtsschutzes, führt zu einer geringen Auslastung der Gerichte und damit allgemein zu einer rascheren Verfahrensabwicklung.<sup>36</sup>

Die Kompensation und Prävention bestimmter unrechtmässiger Verhaltensweisen ist hingegen insbesondere bei Streuschäden ohne kollektiven Rechtsschutz nicht vollständig garantiert. So ist eine Durchsetzung eines wertmässig geringen Schadens in einem Individualverfahren aufgrund der drohenden hohen Prozesskosten grundsätzlich ökonomisch betrachtet nicht sinnvoll.<sup>37</sup> Folglich verzichten die Geschädigten oft auf eine Klage, womit Schadensverursachende keinen Anreiz haben, ihre unrechtmässigen Verhaltensweisen einzustellen.<sup>38</sup> Beispiele diesbezüglich finden sich vor allem im Verbraucher-, Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht.<sup>39</sup>

Letztlich, ebenfalls vor allem im Zusammenhang mit Streuschäden zu sehen, besteht die Durchsetzung des objektiven Rechts nur, wenn durch effektive und kosteneffiziente Justizverfahren, die Durchsetzung jeglicher Ansprüche möglich und insbesondere ökonomisch sinnvoll ist.<sup>40</sup>

---

<sup>33</sup> BUNDESKANZLEI, S. 70.

<sup>34</sup> BUNDESKANZLEI, S. 67.

<sup>35</sup> BUNDESKANZLEI, S. 67; HODGES, S. 2.

<sup>36</sup> BUNDESKANZLEI, S. 67; DROESE, S. 118; TRÜTEN, S. 5.

<sup>37</sup> KOCH, S. 442 f.; TRÜTEN, S. 5; WAGNER, S. 73 f.

<sup>38</sup> KOCH, S. 442 f.; TRÜTEN, S. 5; WAGNER, S. 73 f.

<sup>39</sup> TRÜTEN, S. 5.

<sup>40</sup> BUNDESKANZLEI, S. 70; HODGES, S. 2.

## 2.3 Schweizer Instrumente zur Kollektivierung des Individualrechtsschutzes

In Form der subjektiven und objektiven Klagehäufung sowie der Prozessvereinigung bietet die Schweizer Zivilprozessordnung Instrumente, welche zur Förderung der Prozesseffizienz sowie Entscheidungsharmonie eine Kollektivierung des Individualrechtsschutzes zulassen.<sup>41</sup> Die traditionelle Konzeption des Individualprozesses ist gewährt, indem jedem Klagenden jeweils eine eigene Parteistellung zukommt.<sup>42</sup>

### 2.3.1 Subjektive Klagenhäufung

Gemäss Art. 71 Abs. 1 ZPO können in Form einer subjektiven Klagenhäufung mehrere Personen in einem gemeinsamen Verfahren klagen oder beklagt werden, sofern die Klagegründe sachlich oder rechtlich zusammenhängen. An den Zusammenhang werden indessen keine hohen Anforderungen gestellt, indem lediglich die Zweckmässigkeit der Klagenhäufung bejaht werden muss.<sup>43</sup> Die subjektive Klagenhäufung, auch einfache Streitgenossenschaft genannt, setzt des Weiteren voraus, dass die einzelnen Klagen derselben Verfahrensart und der gleichen örtlichen sowie sachlichen Zuständigkeit unterliegen.<sup>44</sup> Da die entsprechenden Klagen auch getrennt erhoben werden könnten und sodann vom Gericht einzeln beurteilt werden müssten, sind bei einer einfachen Streitgenossenschaft für die einzelnen Parteien abweichende, jedoch nicht widersprüchliche, Urteile möglich.<sup>45</sup>

Als Vorteil der subjektiven Klagenhäufung anzusehen ist, dass aufgrund eines kollektivierten Beweisverfahrens inklusive Zeugen- und Expertenvernehmung die einfache Streitgenossenschaft zu einem verringertem Verfahrensaufwand führt.<sup>46</sup> Ebenfalls verringert wird zudem das Prozessrisiko für die klagenden Parteien, da sie betreffend Beweisfindung und Argumentation nicht auf sich allein gestellt sind.<sup>47</sup>

Infolge der eigenen Parteistellung der einzelnen Streitgenossen, bietet sich die subjektive Klagenhäufung allerdings nicht für eine grosse Anzahl an Streitgenossen an, so dass sie

---

<sup>41</sup> BUNDESKANZLEI, S. 71.

<sup>42</sup> LAUER, S. 184.

<sup>43</sup> GROSS/ZUBER, BK, Art. 71 ZPO Rz. 9; RUGGLE, BSK, Art. 71 ZPO Rz. 14.

<sup>44</sup> Art. 71 Abs. 2 ZPO; BGE 123 III 95, 98.

<sup>45</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 338; BGE 123 III 95, 98; RUGGLE, BSK, Art. 71 ZPO Rz. 4.

<sup>46</sup> KISTLER/LISIK, S. 35.

<sup>47</sup> KISTLER/LISIK, S. 35; RUGGLE, BSK, Art. 71 ZPO Rz. 37.

für die Geltendmachung von Massen- oder Streuschäden als nicht zweckmässig anzusehen ist.<sup>48</sup> Dies zeigt auch die Studie von BAUMGARTNER, in welcher die publizierten Bundesgerichtsentscheide zwischen 1947 und 2006 in Hinblick auf die Verwendung des Instituts der kollektiven Rechtsdurchsetzung untersucht wurden.<sup>49</sup> So wurde vom Instrument der subjektiven Klagenhäufung lediglich in 22 Fällen Gebrauch gemacht, wobei sich die Anzahl der Streitgenossen pro Verfahren jeweils auf zwei bis drei Parteien beschränkte.<sup>50</sup> Des Weiteren lässt sich in den meisten Fällen eine direkte Verbindung zwischen den Streitgenossen erkennen: So klagte die Muttergesellschaft LEGO System A/S gemeinsam mit ihrer Schweizer Tochtergesellschaft LEGO Vertrieb AG gegen einen Schweizer Händler aufgrund einer Markenschutzverletzung, ein Individualkläger infolge unfairer Wettbewerbshandlungen auf Unterlassung sowohl gegen die Mutter- als auch die Tochtergesellschaft einer Entwicklungsfirma, oder die Ex-Ehefrau und die Töchter eines bei einem Verkehrsunfall durch ein Tram getöteten Mannes gegen die Stadt Genf sowie das Tramunternehmen.<sup>51</sup> Gemäss BAUMGARTNER dient die einfache Streitgenossenschaft demnach nur sehr engen Zwecken und es kommt ihr eine eher geringe praktische Bedeutung zu.<sup>52</sup> Da sich die Studie allerdings nur auf die Bundesgerichtsentscheide fokussiert und jegliche kantonalen Verfahren ausser Acht lässt, vermittelt sie an dieser Stelle kein vollständiges Bild.

Als weitere Nachteile anzusehen sind, dass grundsätzlich kein Anspruch besteht, sich einer einfachen Streitgenossenschaft anzuschliessen und so möglicherweise wirtschaftlich schwache Parteien ausgeschlossen werden und dass die Streitwerte der einzelnen Klagen aufaddiert werden, womit die höheren Partei- und Prozesskosten bei diesen Verfahren eine prohibitive Wirkung herbeiführen können.<sup>53</sup>

### 2.3.2 Objektive Klagenhäufung

Aufgrund der objektiven Klagenhäufung nach Art. 90 ZPO kann ein einziger Kläger mehrere unabhängige Ansprüche gegen einen einzelnen Beklagten in einem Verfahren geltend machen, sofern die Voraussetzungen der gleichen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie derselben zutreffenden Verfahrensart erfüllt sind. Im Gegensatz zur subjektiven lässt die objektive Klagenhäufung gewissermassen die Geltendmachung von

---

<sup>48</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 339; BUNDESKANZLEI, S. 74; KISTLER/LISIK, S. 35; LAUER, S. 185.

<sup>49</sup> Zum Ganzen siehe BAUMGARTNER, Class Action, S. 301 ff.

<sup>50</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 340.

<sup>51</sup> Zum Ganzen siehe BGE 125 III 95, S. 96; BGE 117 II 204, S. 204f.; BGE 131 III 667.

<sup>52</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 341.

<sup>53</sup> DOMEJ, S. 427; DROESE, S. 136; KISTLER/LISIK, S. 35; RUGGLE, BSK, Art. 71 ZPO Rz. 47.

Massen- und Streuschäden zu, wenn mehrere betroffene Personen ihre Forderungen mittels Zession gemäss Art. 164 ff. OR an eine Person abtreten, welche wiederum nach Art. 90 ZPO die unabhängigen Ansprüche gegen den einzelnen Beklagten geltend macht.<sup>54</sup> Diese Form des kollektiven Rechtsschutzes ist in Österreich bekannt als die sogenannte Sammelklage österreichischer Prägung.<sup>55</sup> In der Schweiz kam es bisher jedoch lediglich zu vereinzelt Verfahren in diesem Rahmen.<sup>56</sup> Als Nachteil zu erkennen ist hier insbesondere, dass das Prozessrisiko für die klagende Partei aufgrund der gebündelten Ansprüche und des daraus resultierenden höheren Streitwerts steigt, weshalb ausreichend finanzielle Mittel und Expertise vorhanden sein muss.<sup>57</sup>

### 2.3.3 Prozessvereinigung

Letztlich hat auch das Gericht im Sinne einer Kollektivierung des Individualrechtsschutzes nach Art. 125 lit. c ZPO die Möglichkeit, selbstständig eingereichte Klagen in einem einzigen Prozess zu vereinigen. Die alleinige Voraussetzung hierfür ist gemäss dem Gesetzgeber, dass dadurch das Verfahren tatsächlich vereinfacht wird.<sup>58</sup> Die Lehre schreibt des Weiteren jedoch auch bei dieser Kollektivierung des Verfahrens vor, dass beide Klagen rechtshängig sein müssen, sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit übereinstimmen und dieselbe Verfahrensart anwendbar sein muss.<sup>59</sup> Da die Initiative der Vereinigung allerdings vom Gericht und nicht den Parteien ausgeht, lässt sich diese Form der kollektiven Rechtsdurchsetzung nicht mit der Geltendmachung von Massen- und Streuschäden in Verbindung setzen. Des Weiteren fehlt es auch hier an praktischer Bedeutung. Gemäss der bereits erwähnten Studie von BAUMGARTNER kam es in den untersuchten 50 Jahren auf Bundesgerichtsebene lediglich in einem Fall zu einer solchen Prozessvereinigung.<sup>60</sup> Im diesem Entscheid wendeten sich vier Mietende mit individuellen Klagen gegen die Vermieterin aufgrund eines zu viel bezahlten Mietzins an das zuständige Gericht, welches infolge gleicher sachlicher und rechtlicher Anträge die Vereinigung der Prozesse beschloss.<sup>61</sup>

---

<sup>54</sup> BUNDESKANZLEI, S. 75; LAUER, S. 185.

<sup>55</sup> Weiteres dazu siehe Kapitel 5.1.

<sup>56</sup> LAUER, S. 168.

<sup>57</sup> KISTLER/LISIK, S. 37; LAUER, S. 168.

<sup>58</sup> Art. 125 lit. c ZPO; FREI, BK, Art. 125 ZPO Rz. 15.

<sup>59</sup> FREI, BK, Art. 125 ZPO Rz. 17 f.; GSCHWEND, BSK, Art. 125 ZPO Rz. 15.

<sup>60</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 340.

<sup>61</sup> BGE 86 II 59, S. 59 f.

## 2.4 Schweizer Instrumente des echten kollektiven Rechtsschutzes

Wie in Kapitel 2.1 erwähnt kennt die Schweizer Gesetzgebung auch einige Instrumente, die einen echten kollektiven Rechtsschutz bewirken können. Um die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts betreffend Fokus auf den Individualrechtsschutzes zu wahren, sind diese Instrumente allerdings, wie nachfolgende beschrieben, an spezifische Voraussetzungen geknüpft.

### 2.4.1 Allgemeine Verbandsklage

Art. 89 Abs. 1 ZPO befugt Vereine und andere Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung dazu, in ihrem Namen einen Anspruch für eine spezifische Personengruppe aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB geltend zu machen. Der Inhalt einer Verbandsklage kann ein Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Feststellungsbegehren sein.<sup>62</sup> Die Möglichkeit auf reparatorische Leistungsklagen im Zusammenhang mit der Verbandsklage wird indessen im Gesetzestext nicht erwähnt.<sup>63</sup> Dies wird auch durch das Bundesgericht entsprechend praktiziert.<sup>64</sup>

Die Aktivlegitimation ist an eine gewisse Repräsentativität des Verbands geknüpft, um Klagemöglichkeiten von sogenannten ad hoc-Organisationen zu verhindern, erfordert allerdings keine Mindestdauer der Existenz und auch keine Mindestzahl an Verbandsmitgliedern.<sup>65</sup> Als Voraussetzung zur Klagelegitimation genannt wird jedoch die satzungsmässige Aufgabe des Verbands im Sinne der Verbandsstatuten, die wirtschaftlichen oder ideellen Interessen der entsprechenden Personengruppen zu vertreten.<sup>66</sup> Das Urteil hat jedoch keine direkte Auswirkungen auf die Angehörigen dieser Personengruppe, womit weder deren individuelles Klagerecht unterbunden noch die individuelle Verjährungsfrist unterbrochen wird.<sup>67</sup>

Positiv zu würdigen ist die Verbandsklage demnach insbesondere dadurch, dass ein Feststellungsurteil im Sinne des Verbands den Mitgliedern der vertretenen Personengruppe einen einfacheren Gerichtszugang für ihre Individualklagen verschafft und dadurch gewissermassen die Prozessökonomie fördert.<sup>68</sup>

---

<sup>62</sup> Art. 89 Abs. 2 ZPO.

<sup>63</sup> BUNDESKANZLEI, S. 77; SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zu Art. 89 Rz. 2.

<sup>64</sup> Vgl. bspw. BGE 86 II 18, S. 21 ff.

<sup>65</sup> BBl 2006 7289; SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zu Art. 89 Rz. 5 f.

<sup>66</sup> BBl 2006 7289; SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zu Art. 89 Rz. 7.

<sup>67</sup> BGE 138 II 1, S. 4; BUNDESKANZLEI, S. 77; SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zu Art. 89 Rz. 10.

<sup>68</sup> KISTLER/LISIK, S. 36.

Aufgrund der sachlichen Beschränkung auf die Verletzung der Persönlichkeit sowie der Unmöglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ist die Verbandsklage allerdings für die Geltendmachung von Massen- und Streuschäden untauglich und ihr kommt in der Praxis grundsätzlich kaum eine Bedeutung zu.<sup>69</sup> So verzeichnet BAUMGARTNER in seiner Studie in 50 Jahren lediglich neun publizierte Bundesgerichtsent-scheide, bei welchen das Instrument der Verbandsklage verwendet wurde.<sup>70</sup> Ein weiterer Grund hierfür ist möglicherweise zudem, dass Verbände in der Lage sein müssen, das Prozesskostenrisiko mit genügend finanziellen Mitteln und Expertise zu decken.<sup>71</sup>

#### **2.4.2 Besondere Verbandsklagen**

Art. 89 Abs. 3 ZPO weist daraufhin, dass in Spezialgesetzen weitere Bestimmungen über die Verbandsklage vorhanden sind, und verleiht diesen Vorrang gegenüber der allge-meinen Bestimmung nach Art. 89 Abs. 1 und 2 ZPO. Namentlich handelt es sich bei diesen Spezialgesetzen um das Gleichstellungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Markenschutzgesetz, das Mitwir-kungsgesetz sowie das Obligationenrecht betreffend Gesamtarbeitsverträge.<sup>72</sup> Allerdings schliessen auch diese besonderen Verbandsklagen die Geltendmachung von Schadener-satzansprüchen aus und beschränken sich auf spezifische Anspruchsgrundlagen.<sup>73</sup> Somit bieten diese Gesetzesbestimmungen ebenfalls keine Möglichkeit zur kollektiven Geltend-machung von Massen- und Streuschäden.

#### **2.4.3 Muster- oder Testklagen**

Um eine Muster- oder Testklage handelt es sich, wenn der entsprechende Entscheid über die Streitfrage für andere Betroffene von Nutzen ist, um ihren eigenen Schaden betreffend eine identische Streitfrage in einem weiteren Verfahren geltend zu machen.<sup>74</sup> Ein mögli-cher kollektiver Rechtsschutz ergibt sich also daraus, dass die individuelle Klage des Musterverfahrens aufgrund einer Vereinbarung der beteiligten Parteien eine externe Wir-kung erlangt.<sup>75</sup> So klagte beispielsweise ein Schweizer Gemüseproduzent gegen die

---

<sup>69</sup> LAUER, S. 187; MATTHIS/HOFFMANN-NOWOTNY, S. 575; SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zu Art. 89 Rz. 3.

<sup>70</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 326.

<sup>71</sup> BUNDESKANZLEI, S. 80; KISTLER/LISIK, S. 36.

<sup>72</sup> BUNDESKANZLEI, S. 78.

<sup>73</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 GlG, Art. 10 Abs. 2 UWG, Art. 56 Abs. 1 MSchG, Art. 15 Abs. 2 Mitwirkungsgesetz, Art. 357b OR und Art. 9 BehiG.

<sup>74</sup> BUNDESKANZLEI, S. 81.

<sup>75</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 342; BUNDESKANZLEI, S. 81.

Schweizerische Eidgenossenschaft auf Schadenersatz, nachdem diverse Bundesstellen nach der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl der Bevölkerung Empfehlungen betreffend deren Gemüsekonsum abgaben, was zu einem veränderten Konsumverhalten und konsequent zu einem geringeren Verkauf von Gemüseprodukten führte.<sup>76</sup> Um eine externe Wirkung zu erreichen, wurde „in der Klageschrift [...] ausgeführt, dass es sich bei dieser Klage um einen Musterprozess [...] handle, um zunächst die Grundsatzfrage der Deckungspflicht des Bundes für Schäden im Zusammenhang mit der Katastrophe von Tschernobyl zu klären“.<sup>77</sup> Das Gericht bejahte in diesem Fall die Entschädigungspflicht des Bundes.<sup>78</sup> Allerdings wirkt sich das Urteil ohne vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht direkt auf weitere allfällig geschädigte Personen aus, was wiederum ein Grund für die aktuell geringe Verwendung dieses Instruments in der Praxis darstellen könnte und des Weiteren keine Geltendmachung von Massen- oder Streuschäden infolge eines Antrags der klagenden Partei beziehungsweise der betroffenen Personen zulässt.<sup>79</sup>

## 2.5 Zwischenfazit

Die Schweizer Gesetzgebung sieht grundsätzlich vor, dass jede geschädigte Person ihre Ansprüche vor Gericht individuell geltend zu machen hat, der entsprechende Entscheid lediglich für die am Verfahren teilnehmenden Parteien über Rechtskraft erlangt und die Prozesskosten jeweils von den Parteien gemäss dem Erfolgsprinzip getragen werden müssen. Die Verwendung einer kollektiven Rechtsdurchsetzung würde in bestimmten Fällen allerdings zu einer verstärkten prozessualen Effizienz bei Massenschäden sowie einer effektiveren und ökonomisch sinnvolleren Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Streuschäden führen.

In der Schweiz existieren diverse Instrumente, die zumindest eine Kollektivierung von individuellen Ansprüchen ermöglichen. Allerdings erweist sich keines davon als tauglich für die effektive Durchsetzung von Massen- und Streuschäden. Lediglich das Instrument der Verbandsklage ermöglicht jene Art von Repräsentativität durch einen Verband, welche bei der kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen mehrerer Geschädigten notwendig ist. Da durch die Verbandsklage allerdings keine Schadensansprüche geltend gemacht werden können, ist sie in dieser Hinsicht ebenfalls als untauglich zu qualifizieren.

---

<sup>76</sup> BGE 116 II 480, S. 482 f.

<sup>77</sup> BGE 116 II 480, S. 483.

<sup>78</sup> BGE 116 II 480, S. 483.

<sup>79</sup> BAUMGARTNER, Class Action, S. 342.

### 3 Das Instrument der Sammelklage

Bei der Sammelklage handelt es sich um eine Klage, die von einer repräsentativen Organisation für eine Vielzahl betroffener Personen, welche selbst nicht aktiv am Verfahren teilnehmen, geführt wird.<sup>80</sup> Das Instrument soll die in Kapitel 2.2 genannten Ziele des kollektiven Rechtsschutzes sicherstellen und insbesondere auch die effektive Durchsetzung von Massen- und Streuschäden gewährleisten, wofür sich die in der Schweiz bisher bekannten Institute der kollektiven Rechtsdurchsetzung als untauglich erweisen. Während die Schweizer Regierung seit geraumer Zeit ein zurückhaltendes Verhalten in Bezug auf die Einführung einer solchen Klagemöglichkeit zeigt, wird sie im Ausland bereits praktiziert.

Nachfolgend werden die Grundzüge der US-amerikanischen Class Action sowie der Verbandsklage auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen der EU ausgeführt, um die Stärken und Schwächen des Instituts der Sammelklage aufzuzeigen.

#### 3.1 Die US-amerikanische Class Action

Die US-amerikanische Class Action ist wohl die bekannteste und zugleich umstrittenste Form einer Sammelklage.<sup>81</sup> Scheint sich doch eine ablehnende Haltung gegenüber der Einführung dieses Instituts in Europa oder der Schweiz oft auf die vorherrschenden amerikanischen Verhältnisse zu beziehen.<sup>82</sup> Die ersten Spuren der amerikanischen Class Action lassen sich auf ein Urteil im Jahr 1820 zurückführen, in welchem das Gericht Folgendes festlegte: „It is a general rule in equity, that all persons materially interested in the matter of the bill, as plaintiffs or defendants, ought to be made parties to it, however numerous they may be.“<sup>83</sup> Die einschlägige Regelung im Gesetzesakt Federal Rules of Civil Procedure (FRCP), welche bis heute Anwendung findet, wurde sodann im Jahr 1938 eingeführt.<sup>84</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. Kapitel 1.2.

<sup>81</sup> BAUMGARTNER, Class Actions, S. 114 ff.; BUNDESKANZLEI, S. 88; KOCH, S. 439.

<sup>82</sup> Vgl. u.a. DROESE, S. 116; KOCH, S. 439 f.; Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, S. 15.

<sup>83</sup> MILLER, S. 2; Urteil Circuit Court, D. Rhode Island vom November 2018, Westv. Randall et al.

<sup>84</sup> MILLER, S. 3.

### 3.1.1 Funktionsweise

Die gesetzliche Grundlage der Class Action findet sich in Art. 23 FRCP. Gemäss dieser Bestimmung können ein oder mehrere Gruppenangehörige als repräsentative Partei im Namen weiterer Gruppenangehörigen klagen oder beklagt werden, wenn aufgrund der Gruppengrösse die Prozessteilnahme aller Angehörigen nicht durchführbar ist, die Klagegründe rechtlich oder sachlich zusammenhängen, die Klage der vertretenden Partei als repräsentativ angesehen werden kann und die Interessen aller Gruppenangehörigen angemessen und gerecht geschützt werden.<sup>85</sup> Die Voraussetzung der Gruppengrösse ist so dann in jedem Fall erfüllt, wenn diese mehr als 40 Gruppenangehörige umfasst, kann aber auch im Einzelfall bei einer kleineren Gruppe bis mindestens 20 betroffene Personen bejaht werden, wenn eine Klagenhäufung aufgrund des Sachverhalts praktisch nur schwierig durchzuführen wäre.<sup>86</sup>

Das Urteil einer Class Action ist sodann für alle betroffenen Personen verbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich ihren Austritt aus der Gruppe bekanntgegeben haben.<sup>87</sup> Bei der amerikanischen Class Action wird dementsprechend ein Opt-out-Mechanismus angewendet. Um alle Gruppenangehörigen über das geplante Verfahren zu informieren, so dass diese den möglichen Austritt überhaupt in Betracht ziehen können, unterstehen das Gericht und die klagende Partei einer Informationspflicht, welche von einer öffentlichen Bekanntmachung bis hin zur persönlichen Benachrichtigung aller Gruppenangehörigen, die durch einen angemessenen Aufwand ermittelt werden können, gehen kann.<sup>88</sup> Dabei wird, um die Effizienz des kollektiven Rechtsschutzes zu wahren, bewusst in Kauf genommen, dass einzelne Betroffene wohl zwangsläufig nicht informiert werden und somit möglicherweise aufgrund dieser Unkenntnis keine Austrittserklärung abgeben können.<sup>89</sup> Lediglich wenn die Information über das Verfahren als ungenügend bewertet wird, ist das Urteil nur für die in der Klage namentlich erwähnten Parteien rechtsverbindlich.<sup>90</sup>

Gemäss HODGES stellen die Voraussetzungen nach Art. 23(a) FRCP eine bedeutende Hürde dar, weshalb zahlreiche Anträge bereits aufgrund der nichterfüllten Klagevoraussetzungen zurückgewiesen werden.<sup>91</sup> Akzeptiert jedoch das Gericht den Klageantrag inklusive die darin definierte Gruppe und nimmt das Verfahren auf, so werden die meisten

---

<sup>85</sup> Art. 23(a) FRCP.

<sup>86</sup> FISCHER, S. 49; TAMM, S. 82.

<sup>87</sup> Art. 23(b)(2)(vii) FRCP.

<sup>88</sup> Art. 23(c)(2) FRCP; DROESE, S. 120; TAMM, S. 87.

<sup>89</sup> BEUHLER, S. 109; TAMM, S. 87.

<sup>90</sup> TAMM, S. 87 f.

<sup>91</sup> HODGES, S. 2.

Streitigkeiten trotzdem durch einen Vergleich anstatt einer Gerichtsentscheidung beigelegt.<sup>92</sup> Einigen sich die klagende und beklagte Partei auf einen Vergleich, so ist dieser durch das Gericht zu genehmigen und das Verfahren, sofern die Genehmigung erfolgt, wird eingestellt.<sup>93</sup> Die meisten Class Actions sind dem Bereich der Bürgerrechte zuzuordnen und haben die gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzforderungen zum Ziel.<sup>94</sup> Aktuellere Fälle von Class Actions, welche im Rahmen eines Vergleichs endeten, stellen beispielsweise die Klage der Twitter-Aktionäre im Jahr 2016 sowie jene der BlackBerry-Aktionäre im Jahr 2013 gegen die jeweiligen Unternehmen dar. Beiden Unternehmen wurde durch die Aktionäre die Verbreitung irreführender Aussagen über positive Marktaussichten und Erfolge vorgeworfen, wobei die Trends in Wirklichkeit stagnierten.<sup>95</sup> Die Fälle wurden schlussendlich mit einer Vergleichszahlung in der Höhe von \$ 809,5 Millionen beziehungsweise \$ 165 Millionen an die Aktionäre beigelegt.<sup>96</sup>

### 3.1.2 Problematik

Die US-amerikanische Class Action wird hierzulande regelmässig mit einem zweifelhaften Ruf verbunden.<sup>97</sup> Ihr wird aus diversen Gründen ein massives Missbrauchspotenzial zugesprochen, welches sich aber insbesondere aus den allgemeinen materiell- und prozessrechtlichen Rahmenbedingungen der USA ergibt. So müssen sowohl die klagende als auch die beklagte Partei gemäss der sogenannten American Rule jeweils für die eigenen Anwaltskosten aufkommen ungeachtet des Prozessausgangs, die Entscheide werden üblicherweise durch eine von Laien besetzte Jury getroffen und im Rahmen der sogenannten Punitive Damages übertreffen die Schadensersatzansprüche meist den effektiven Schaden um ein Vielfaches.<sup>98</sup> Gemäss diversen Experten ist wohl das Interesse vieler Klagen von Anwälten durch das sehenswerte Honorar motiviert, welches zumeist erfolgsbasiert ist und aufgrund der hohen Streitwerte durch diese Punitive Damages ebenfalls eine beträchtliche Summe aufweisen kann.<sup>99</sup> Somit können die klagenden Parteien, aufgrund der American Rule und des Erfolgshonorars, ihr eigenes Kostenrisiko vollkommen auf ihre Rechtsvertretung abwälzen.<sup>100</sup> Des Weiteren fördern hohe Streitwerte auch zunehmend

<sup>92</sup> BEUCHLER, S. 126; BUNDESKANZLEI, S. 88; HODGES, S. 2; TAMM, S. 90.

<sup>93</sup> Art. 23(e) FRCP; TAMM, S. 85.

<sup>94</sup> BRUNS, S. 402; GORDON-VRBA, S. 27 ff.; GORDON-VRBA, S. 48.

<sup>95</sup> LUBITZ/SENA, „Twitter“ und „Blackberry“.

<sup>96</sup> LUBITZ/SENA, „Twitter“ und „Blackberry“.

<sup>97</sup> BBl 2006 7290; GORDON-VRBA, S. 69 ff.; TRÜTEN, S. 4.

<sup>98</sup> BÜHLER, „unentgeltliche Rechtspflege“; BUNDESKANZLEI, S. 88; BRUNS, S. 407 ff.; TAMM, S. 92.

<sup>99</sup> DROESE, S. 121; FISCHER, S. 51; HESS, S. 374; TAMM, S. 91.

<sup>100</sup> BEUCHLER, S. 147; DROESE, S. 123; TAMM, S. 91.

das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit, was der klagenden Partei zumeist wiederum als Druckmittel gegen die Beklagte dient.<sup>101</sup> Des Weiteren führt die Mitwirkung der durch Laien besetzte Jury wohl auch zu unberechenbarer Urteile.<sup>102</sup> Letztendlich wird das Missbrauchspotenzial der Class Action durch die weiten Zuständigkeitsregeln des amerikanischen Rechts weiter erhöht, da gewisse Gerichte als klägerfreundlich bekannt sind und deshalb häufiger für die Erhebung der Klage gewählt werden, womit Forum Shopping gefördert wird.<sup>103</sup>

Dieses Missbrauchspotenzial zeigt sich sodann an zahlreichen vermeintlich unbegründeten Klagen, die im Endeffekt eine Nötigung der beklagten Partei zu einem Vergleich darstellen, da sie andernfalls aufgrund der hohen Streitwerte und der drohenden langwierigen Prozesse als eine existentielle Bedrohung für Unternehmen wirken können.<sup>104</sup> So stimmte das Unternehmen Red Bull North America Inc. einem Vergleich in der Höhe von \$ 13 Millionen zu, nachdem in einer Sammelklage die Korrektheit der Werbeaussage „Red Bull gives you wings“ und die auf der Webseite publizierten wissenschaftlichen Studien angezweifelt wurden, lediglich um die Belastung und den Kostenaufwand eines anhaltenden Gerichtsverfahrens zu vermeiden.<sup>105</sup> Ähnlich erging es auch dem Franchiseunternehmen Subway, indem es sich anlässlich einer Sammelklage auf einen Vergleich einliess, um einen Gerichtsprozess zu umgehen. Gegenstand der Klage war die Behauptung, dass 12inch-lange Sandwich weise in Wirklichkeit nicht die angepriesene Länge auf.<sup>106</sup> Daneben existieren allerdings auch zahlreiche Prozessbeispiele, bei welchen die Klagegründe sowie die Verwendung des Instituts der Sammelklage als sinnvoll erscheinen. Diesbezüglich läuft derzeit in den USA ein entsprechendes Verfahren gegen einen amerikanischen Hersteller von Brustimplantaten mit dem Vorwurf, das Unternehmen habe das Risiko an Brustkrebs zu erkranken verschwiegen, obschon bei diversen Patientinnen nach der Operation die Entwicklung eines grosszelligen Lymphom entdeckt wurde.<sup>107</sup>

---

<sup>101</sup> BAUMGARTNER, Class Action Schweiz, S. 124; DROESE, S. 121 f.

<sup>102</sup> DROESE, S. 122.

<sup>103</sup> DROESE, S. 123.

<sup>104</sup> DROESE, S. 123; KOCH, S. 440; TAMM, S. 92.

<sup>105</sup> BUCHER, Red Bull Class Action.

<sup>106</sup> BUCHER, Subway Class Action.

<sup>107</sup> TOP CLASS ACTIONS, “Natrella & Allergan breast implant cancer lawsuit: Who’s affected?”.

## 3.2 Die Verbandsklage der EU

Die Geschichte der umfassenden Einführung des Instituts der Sammelklage in der EU ist im Vergleich zu den USA noch jung. So wurde nach langandauernden Diskussionen im Jahr 2018 die Verbandsklagen-Richtlinie verabschiedet, die den EU-Mitgliedstaaten gewisse Vorgaben zur Einführung mindestens zweier Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung auferlegt.<sup>108</sup> So soll mit der Richtlinie sichergestellt werden, dass in jedem Mitgliedstaat mittels einer Sammelklage ein Unterlassungsbegehren oder ein Abhilfebegehren geltend gemacht werden kann, wobei stets ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der betroffenen Personen und dem Schutz gegen Klagemissbrauch für die beklagte Partei vorherrschen soll.<sup>109</sup> Wie der Name der Richtlinie bereits preisgibt, wird in der EU hierfür die Begrifflichkeit der Verbandsklage verwendet, welche demnach folgend in Bezug auf die EU als Synonym für die Sammelklage gilt.

Die Richtlinie wurde erlassen, um der durch die Globalisierung und Digitalisierung steigenden Gefahr einer Schädigung zahlreicher Verbrauchenden durch dieselbe Schädigungshandlung zu begegnen und eine weitere Vereinheitlichung der geltenden Vorschriften in der Union zu erreichen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu sichern.<sup>110</sup> Dabei soll die Autonomie der Mitgliedstaaten bewahrt werden, indem die Richtlinie nicht jeden Aspekt der einzuführenden Sammelklage regelt sowie bestehende nationale kollektive Rechtsdurchsetzungsinstrumente weder ersetzt noch verbietet.<sup>111</sup> Um die Richtlinie entsprechend umzusetzen, hatten die Mitgliedstaaten bis zum 25. Dezember 2022 die nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen, welche ab dem 25. Juni 2023 zur Anwendung kommen sollen.<sup>112</sup>

### 3.2.1 Funktionsweise

#### Anwendungsbereich

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Verbandsklagen-RL findet die Richtlinie Anwendung bei Verstößen gegen die im Anhang I der Richtlinie explizit erwähnten unionsrechtlichen Vorschriften sowie deren Umsetzung ins jeweilige nationale Recht. Die Vorschriften betreffen da-

---

<sup>108</sup> MATTHIS/HOFFMANN-NOWOTNY, S. 574; WOOPEN, S. 626.

<sup>109</sup> Art. 1 Abs. 1 Verbandsklagen-RL; Erwägungen 7 und 10 Verbandsklagen-RL.

<sup>110</sup> Erwägungen 1 und 6 Verbandsklagen-RL.

<sup>111</sup> Erwägungen 11 und 12 Verbandsklagen-RL.

<sup>112</sup> Art. 24 Abs. 1 Verbandsklagen-RL.

bei den Bereich des Verbraucherschutzes wie unter anderem den Sektor der Finanzdienstleistung, des Reiseverkehrs und Tourismus sowie des Datenschutzes.<sup>113</sup> Die entsprechende Beschränkung auf Unionsrechtsakte in der Richtlinie ergibt sich aufgrund der fehlenden Kompetenz der EU betreffend das Regeln des Zivilverfahrensrechts der einzelnen Mitgliedstaaten.<sup>114</sup>

### **Klagelegitimation**

Zur Klage legitimiert sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Verbandsklagen-RL i.V.m. Art. 3 Ziff. 4 Verbandsklagen-RL sogenannte qualifizierte Einrichtungen, „welche die Verbraucherinteressen [vertreten] und die von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen gemäss dieser Richtlinie qualifiziert benannt [wurden]“.<sup>115</sup> Alle Mitgliedstaaten haben dementsprechend ein Verzeichnis über die zur Erhebung von Verbandsklagen qualifizierten Einrichtungen zu führen, dieses zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, ob die notwendigen Kriterien stets erfüllt werden.<sup>116</sup>

Die Richtlinie unterscheidet zwischen der innerstaatlichen Verbandsklage, bei welcher die klagende Partei im eigenen Mitgliedstaat Ansprüche geltend macht, und der grenzüberschreitenden Verbandsklage, bei welcher die klagende Partei in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als jener der Klageeinreichung.<sup>117</sup> Die zu erfüllenden Eigenschaften können sich dabei für die Qualifizierung zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen oder zur Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen unterscheiden, da die Bestimmung der Kriterien für innerstaatliche Klagen beim jeweiligen Mitgliedstaat liegt.<sup>118</sup> Die Mitgliedstaaten haben sodann auch für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen die Möglichkeit, ad hoc-Organisationen zuzulassen.<sup>119</sup> Für grenzüberschreitende Klagen hingegen gibt die Richtlinie in Art. 4 Abs. 3 Verbandsklagen-RL einen detaillierten Katalog an Kriterien vor, die von einer Einrichtung kumulativ zu erfüllen sind:

- Die Einrichtung ist eine juristische Person gegründet nach nationalem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.
- Sie ist seit mindestens zwölf Monaten im Bereich des Verbraucherschutzes öffentlich tätig.

<sup>113</sup> Vgl. Anhang I Verbandsklagen-RL; RÖTHEMEYER, S. 44.

<sup>114</sup> HALFMEIER/ROTT, S. 243; RÖTHEMEYER, S. 44.

<sup>115</sup> Art. 2 Ziff. 4 Verbandsklagen-RL.

<sup>116</sup> Art. 5 Abs. 1 und 3 Verbandsklagen-RL.

<sup>117</sup> Art. 3 Ziff. 6 und 7 Verbandsklagen-RL.

<sup>118</sup> Art. 4 Abs. 5 Verbandsklagen-RL.

<sup>119</sup> Art. 4 Abs. 6 Verbandsklagen-RL.

- Der Zweck der Einrichtung weist auf ein legitimes Interesse am Schutz von Verbraucherinteressen hin.
- Die Einrichtung verfolgt keinen Erwerbszweck und wurde weder für insolvent erklärt, noch befindet sie sich in einem laufenden Insolvenzverfahren.
- Sie ist unabhängig und steht insbesondere nicht mit Unternehmen im Zusammenhang, die selbst ein allfälliges Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben.
- Alle Angaben, welche die Erfüllung dieser Kriterien bestätigen, sowie die Finanzierungsquellen und Struktur der Einrichtung werden durch die Einrichtung selbst auf eine geeignete und klare Weise öffentlich zugänglich gemacht.

Aufgrund der allfälligen Differenz in den zu erfüllenden Kriterien zur Erhebung innerstaatlicher beziehungsweise grenzüberschreitender Verbandsklagen, kann eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, im eigenen Anerkennungsland zu klagen, aber nicht in anderen Mitgliedstaaten oder umgekehrt.<sup>120</sup>

### **Verfahrensarten**

Wie bereits erwähnt, schreibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten vor, jeweils mindestens eine Verbandsklage für Unterlassungsentscheidungen sowie eine für Abhilfeentscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlassungsentscheidungen müssen sodann sowohl in der Form einer einstweiligen Verfügung als auch eines endgültigen Entscheids zur Verfügung stehen, sodass Handlungen, die als Verstoss gegen eine eingeschlossene Vorschrift betrachtet werden respektive gelten, konsekutiv unterlassen werden.<sup>121</sup> Dabei ist weder der tatsächliche Schaden noch das Verschulden der beklagten Partei aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung nachzuweisen.<sup>122</sup> Die Richtlinie überlässt sodann den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Beantragung eines Unterlassungsbegehrens an die Bedingung zu knüpfen, dass die qualifizierte Einrichtung vor Stellung des Begehrens versucht hat, die Beendigung der schädigenden Handlung durch Konsultationen mit dem Schädigenden zu erreichen.<sup>123</sup>

Die Verbandsklage für Abhilfeentscheidungen hingegen gibt den qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit für die vertretenen betroffenen Personen einen Anspruch auf Abhilfe zu stellen „in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung,

---

<sup>120</sup> RÖTHEMEYER, S. 45.

<sup>121</sup> Art. 8 Abs. 1 Verbandsklagen-RL.

<sup>122</sup> Art. 8 Abs. 3 Verbandsklagen-RL.

<sup>123</sup> Art. 8 Abs. 4 Verbandsklagen-RL.

Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises“.<sup>124</sup> Die vertretenen Personen sind sodann an das Urteil des Gerichts gebunden und haben weder die Möglichkeit einer anderen Verbandsklage in derselben Sache beizutreten noch mittels einer individuellen Klage in derselben Sache einen weiteren Anspruch zu erheben.<sup>125</sup> Welche Personen oder Gruppen als vertretene betroffene Personen angesehen werden, muss gemäss Art. 9 Abs. 5 Verbandsklagen-RL in der Klage aufgeführt werden. Im Rahmen der Abhilfeklage soll auch ein möglicher Abhilfevergleich gefördert werden, indem sowohl die Parteien dem Gericht einen Vergleich vorschlagen können, als auch das Gericht die Parteien zur Vereinbarung eines Vergleichs auffordern kann.<sup>126</sup> Der Vergleich unterliegt sodann gemäss Art. 11 Abs. 2 Verbandsklagen-RL einer gerichtlichen Prüfung, die aufgrund eines Widerspruchs zum nationalen Recht oder einer Einschränkung der Rechte und Interessen der Parteien zu einer Ablehnung des Vergleichs und somit zur Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens führen kann. Wird ein Vergleich indessen vom Gericht gutgeheissen, so ist dieser für die Parteien und alle vertretenen Personen verbindlich, sofern der Mitgliedstaat keine Vorschrift erlassen hat, womit die einzelnen betroffenen Personen sich für oder gegen eine Annahme des Vergleichs entscheiden können.<sup>127</sup>

### **Opt-in- beziehungsweise Opt-out-Möglichkeiten**

Das Erwirken einer Unterlassungsklage durch eine qualifizierte Einrichtung bedarf keiner Beitrittserklärung durch einzelne betroffene Personen gemäss Art. 8 Abs. 3 Verbandsklagen-RL.

Die Regelung der Anschluss- beziehungsweise Austrittsmöglichkeiten einer Abhilfeentscheidung liegen gemäss Art. 9 Abs. 2 Verbandsklagen-RL in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Mitgliedstaat hat festzulegen, wie, in welchem Stadium und inwieweit welcher Frist ein ausdrücklicher oder stillschweigender Beitritt beziehungsweise Austritt stattzufinden hat.<sup>128</sup> Falls bestimmte betroffene Personen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort allerdings in einem anderen Mitgliedstaat haben als der Prozess stattfindet, so hat ihre Einwilligung als vertretene Verbraucher zu gelten gemäss Art. 9 Abs. 3 Verbandsklagen-RL zwingend ausdrücklich zu erfolgen.

---

<sup>124</sup> Art. 9 Abs. 1 Verbandsklagen-RL.

<sup>125</sup> Art. 9 Abs. 2 und 4 Verbandsklagen-RL.

<sup>126</sup> Art. 11 Abs. 1 Verbandsklagen-RL; Erwägung 53 und 54 Verbandsklagen-RL.

<sup>127</sup> Art. 11 Abs. 4 Verbandsklagen-RL.

<sup>128</sup> Art. 9 Abs. 2 Verbandsklagen-RL.

### 3.2.2 Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Richtlinie enthält keine besonderen Bestimmungen betreffend die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung der Urteile oder das anwendbare Recht, sondern richtet sich nach den Regelungen des bestehenden Unionsrechts.<sup>129</sup> Demnach fällt nach Art. 4 Abs. 1 EU-Verordnung 1215/2012 die Zuständigkeit grundsätzlich dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes der beklagten Partei zu. Das Einreichen einer Klage an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ist möglich, sofern ein Tatbestand nach Art. 7 EU-Verordnung 1215/2012 zutrifft, wobei die Richtlinie nicht definiert, ob diese besonderen Gerichtsstände auf die Verbandsklage anwendbar sind. Falls dem so ist, so ergibt sich unter anderem eine besondere Zuständigkeit am Ort, an dem eine Vertragspflicht unbefriedigend erfüllt wurde oder pflichtwidrig nicht erfüllt wurde, an dem infolge einer unerlaubten Handlung ein Schaden entstanden ist, oder an dem sich eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung der beklagten Partei befindet.<sup>130</sup>

Das anwendbare Recht ist bei Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen gemäss Art. 4 Rom I grundsätzlich das Recht des Landes, in welchem sich jene Partei gewöhnlich aufhält, welche die charakteristische Vertragsverpflichtung zu erfüllen hat und bei ausservertraglichen Verpflichtungen das „Recht des Staates [...], in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind“.<sup>131</sup> Auch bezüglich des anwendbaren Rechts enthalten die EU-Verordnungen weitere besondere Vorschriften für einzelne spezifische Tatbestände.<sup>132</sup>

### 3.2.3 Kostenregelung

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Verbandsklagen-RL hat die unterliegende Partei grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen, sofern das nationale Recht keine Ausnahmen vorsieht. Einzelnen betroffenen Personen können Kosten nach Art. 12 Abs. 2 und 3 Verbandsklagen-RL jedoch nur auferlegt werden, wenn diese aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns durch diese Person verursacht worden sind.

<sup>129</sup> Art. 2 Abs. 3 Verbandsklagen-RL; Erwägung 21 Verbandsklagen-RL.

<sup>130</sup> Art. 7 Ziff. 1, 2, 5 EU-Verordnung 1215/2012.

<sup>131</sup> Art. 4 Rom II.

<sup>132</sup> Vgl. Art. 5 ff. Rom I und Art. 5 ff. Rom II.

### 3.2.4 Geplante Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in Deutschland, den Niederlanden und Schweden

Trotz der Pflicht bis zum Jahresende 2022 eine Rechtsschrift zu erlassen, welche eine Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie ins nationale Recht darstellt, haben 24 Mitgliedstaaten Ende Januar 2023 der Europäischen Kommission noch kein entsprechendes Gesetz vorgelegt.<sup>133</sup> Lediglich Ungarn, Litauen und die Niederlande haben die Veröffentlichung einer Regelung bereits vorgenommen. Einige weitere Staaten, so unter anderem Deutschland und Schweden, haben inzwischen Gesetzesentwürfe ausgearbeitet. Folgend wird die geplante Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in Deutschland, den Niederlanden und Schweden aufgezeigt. Gründe für diese Auswahl sind betreffend Deutschland die geografische und kulturelle Nähe zur Schweiz und betreffend die Niederlande und Schweden das Vorhandensein einer mehrjährigen Praxiserfahrung im Bereich von Sammelklagen.

Die Niederlande erliess im Jahr 2005 mit erneuter Revidierung und Erweiterung im Jahr 2020 ein entsprechendes Gesetz, das sogenannte *Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie* (WAMCA), welches diverse Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung, so auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Sammelklage, beinhaltet.<sup>134</sup> Aufgrund der Umsetzungspflicht der Verbandsklagen-Richtlinie werden am WAMCA einige wenige, allerdings keine signifikanten, Änderungen vorgenommen, welche bereits im Februar 2022 veröffentlicht wurden.<sup>135</sup>

Schweden implementierte das sogenannte *Lag (2002:599) om grupprättegång* (LGR), welches die Erhebung einer Sammelklage für Schadenersatzforderungen zulässt, bereits im Jahr 2002. Um die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie umfassend zu gewährleisten, hat die Regierung nun einen weiteren Gesetzesentwurf, das *Lag om godkännande av enheter och om rätt att väcka grupptalan till skydd för konsumenters kollektiva intressen* (E-LGR), ausgearbeitet.<sup>136</sup> Der Entwurf ergänzt die bestehenden Vorschriften, indem die Möglichkeit zur Erhebung einer Sammelklage zur Beantragung eines Unterlassungsbegehrens sowie bestimmte Kriterien für die Benennung von qualifizierten Einrichtungen erweitert beziehungsweise eingeführt werden.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> EUROPEAN COMMISSION, „Consumer protection: protecting the collective interests of consumers through the mechanism of representative actions“.

<sup>134</sup> BBI 2021 3048, 15/38; STRIK, erster Absatz.

<sup>135</sup> STRIK/ORANJE, „The new law“.

<sup>136</sup> SCHWEDISCHE REGIERUNG, S. 23.

<sup>137</sup> SCHWEDISCHE REGIERUNG, S. 23 ff.

Die deutsche Gesetzgebung hingegen verfügte bis anhin noch über keine Möglichkeit, eine Sammelklage für Schadenersatzforderungen zu erheben. Um den Pflichten der EU ebenfalls nachzukommen, veröffentlicht Deutschland Ende März 2023 den Gesetzentwurf des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG), welches insbesondere folgende Änderungen umfasst: Das bereits bestehende Instrument für Unterlassungsbegehren im sogenannten Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) wird an die Vorgaben der Verbandsklagen-Richtlinie angepasst werden. Betreffend die Einführung einer Verbandsklage zur Erwirkung eines Abhilfeentscheids erlässt Deutschland ein neues Gesetz, das Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG), und nimmt entsprechende Änderungen an der bestehenden Musterfeststellungsklagenregisterverordnung vor, neu Verbandsklagenregisterverordnung (VRegV) genannt.<sup>138</sup>

In der nachfolgenden Tabelle wird gegenübergestellt, wie in Deutschland, den Niederlanden und Schweden, die durch die Verbandsklagen-Richtlinie offengelassenen Lücken geschlossen werden sollen. Dabei wird bewusst lediglich auf die beiden Instrumente des Unterlassungsbegehrens und des Abhilfebegehrens eingegangen und allfällige weitere Institute der kollektiven Rechtsdurchsetzung der Länder nicht aufgeführt. Wie bereits erwähnt, handelt es sich im Fall von Deutschland und Schweden lediglich um Gesetzesentwürfe, weshalb es vor der definitiven Implementation noch zu Änderungen kommen könnte.

---

<sup>138</sup> Präambel VRUG, „B. Lösung“.

<b>Anwendungsbereich</b>	
<b>DE</b>	<p><b>Unterlassungsentscheidung:</b> Die Verbandsklage zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen kann in Deutschland ergriffen werden für Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze i.S.v. §2 Abs. 2 Ziff. 1 UKlaG i.V.m. Art. 9 Ziff. 2 VRUG sowie Verstöße gegen bestimmte Spezialgesetze sowie EU-Verordnungen, welche in §2 Abs. 2 Ziff. 2ff. UKlaG i.V.m. Art. 9 Ziff. 2 VRUG namentlich aufgeführt sind.</p> <p><b>Abhilfeentscheidung:</b> Der Anwendungsbereich der Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfeentscheidungen betrifft nach §1 Abs. 2 VDuG jegliche Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Vielzahl von Verbrauchenden betroffen sind.</p>
<b>NL</b>	Die niederländische Verbandsklage nach Art. 3:305a DCC nimmt betreffend den Anwendungsbereich keine Einschränkungen vor, sondern bezieht sich auf jegliche Rechtsansprüche, welche auf den Rechtsschutz einer Gruppe von Personen mit ähnlichen Interessen abzielt.
<b>SE</b>	<p><b>Unterlassungsentscheidung:</b> Die schwedische Verbandsklage zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen bezieht sich nach §16 E-LGR lediglich auf die im Anhang I der Verbandsklagen-Richtlinie explizit erwähnten unionsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechende Umsetzung dieser Vorschriften ins nationale Recht.</p> <p><b>Abhilfeentscheidung:</b> Die schwedische Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfeentscheidungen nach §1 LGR nennt betreffend den Anwendungsbereich keine spezifischen Einschränkungen, sondern bezieht sich auf jegliche Rechtsbereiche.</p>

<b>Klagelegitimation für grenzüberschreitende Verbandsklagen</b>	
<b>DE</b>	Klagelegitimiert sind Verbände, welche die Kriterien gemäss Art. 4 Abs. 3 Verbandsklagen-RL erfüllen (vgl. Aufzählung in Kapitel 3.2.1) und demnach im Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen sind.
<b>NL</b>	
<b>SE</b>	

<b>Klagelegitimation für innerstaatliche Verbandsklagen</b>	
<b>DE</b>	<p>Klagelegitimiert sind nach §2 Abs. 1 VDuG Verbände, welche bis zu maximal fünf Prozent durch Unternehmen finanziert werden und folgende Kriterien gemäss §4 Abs. 2 UKlaG i.V.m. Art. 9 Ziff. 9 VRUG erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verband besteht aus mindestens drei Verbänden mit einer Tätigkeit im selben Bereich oder verfügt über eine Mitgliederanzahl von mindestens 75 natürlichen Personen.</li> <li>- Die Dauer der Eintragung ins Vereinsregister und der Wahrnehmung der satzungsmässigen Aufgaben beträgt mindestens zwölf Monate.</li> <li>- Der Verband gibt den Anschein, seine Aufgaben gemäss Statuten auch künftig zu erfüllen und die eingeklagten Ansprüche nicht vorwiegend für Einnahmen aus den Verfahren geltend zu machen.</li> <li>- Die Mitglieder des Verbands erhalten seinerseits keine Zuwendungen und die für den Verband tätigen Personen keine unangemessenen hohe Vergütungen.</li> </ul>
<b>NL</b>	<p>Klagelegitimiert sind Verbände, welche folgende Kriterien gemäss Art. 3:305a DCC i.V.m. Art. 1 Bst. A WAMCA erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verband verfügt über eine Aufsichtsstelle sofern nicht eine Ausnahme nach Art. 2:9a DCC zutrifft.</li> <li>- Der Verband verfügt über geeignete und wirksame Mechanismen, um seine Mitglieder zu vertreten.</li> <li>- Der Verband verfügt über ausreichende Mittel zur Deckung der Kosten für die Erwirkung eines Verfahrens.</li> <li>- Der Verband verfügt über eine öffentlich zugängliche Internetseite, welche die Statuten sowie u.a. Informationen zur Struktur, Vergütung der Mitglieder, Ziele und Arbeitsmethoden und einen Überblick über den Stand der laufenden Verfahren enthält.</li> <li>- Der Verband verfügt über Erfahrung und Expertise im Zusammenhang mit der Durchführung von Gerichtsverfahren.</li> </ul>
<b>SE</b>	<p>Die schwedische Gesetzgebung unterscheidet drei verschiedene Arten von kollektiven Klagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der privaten kollektiven Klage nach §4 LGR ist jede natürliche und juristische Person klagelegitimiert, welche selbst einen Anspruch in der entsprechenden Sache gegenüber der beklagten Partei geltend machen möchte.</li> </ol>

2. Bei der Verbandsklage nach §5 LGR sind Non-Profit-Verbände klagelegitimiert, welche nach ihren Statuten die Interessen von Verbrauchern oder Arbeitnehmenden vertreten und schützen.

3. Bei der öffentlichen kollektiven Klage nach §6 LGR sind Behörden klagelegitimiert, die im Einzelfall betrachtet geeignet sind, die entsprechende Gruppe zu vertreten, wobei die Regierung einschränkt, welche Behörden grundsätzlich zu einer Klage zugelassen werden.

Gemäss des neuen Gesetzesentwurfs nach §4 E-LGR hat ein Verband bei der zweitgenannten Klageart, um zur Klageerhebung legitimiert zu sein, folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Verband ist eine juristische Person gegründet nach schwedischem Recht.
- Der Verband verfolgt mit der Klage keinen Erwerbszweck und befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.
- Der Verband verfolgt gemäss den Statuten den Zweck die Interessen der vertretenen Gruppe zu schützen.
- Der Verband ist seit mindestens zwölf Monaten öffentlich im entsprechenden Bereich aktiv.
- Der Verband handelt unabhängig.
- Der Verband macht alle Angaben betreffend Erfüllung dieser Kriterien sowie der Finanz- und Organisationsstruktur des Verbands öffentlich zugänglich.

### **Allfällige besondere Regelungen betreffend das Klageverfahren**

**DE** In Deutschland ist die Verbandsklage nach §15 Abs. 1 und 2 VDuG nur zulässig, wenn die Gleichartigkeit der Ansprüche der betroffenen Verbraucher in der Klageschrift nachgewiesen wird. Des Weiteren wird dem Verfahren ein Vergleichsvorschlag zwischengestellt. So wird gemäss §16 – 18 VDuG vom Gericht in einem ersten Schritt ein Abhilfegrundurteil erlassen, welches die konkreten Voraussetzungen betreffend die Anspruchsberechtigung der betroffenen Verbraucher sowie den jedem Verbraucher zustehenden Betrag oder die Berechnungsformel dieses Betrags enthält. Im Anschluss werden die Parteien aufgefordert zu versuchen, das Verfahren durch einen wirksamen Vergleich zu beenden. Im Falle des Fehlschlagens einer Einigung führt das Gericht das Verfahren fort und fällt ein Abhilfeendurteil.

<b>NL</b>	<p>In den Niederlanden ist die Verbandsklage nur zulässig, wenn ein genügend enger Zusammenhang zur niederländischen Gerichtsbarkeit besteht. Dieser ist nach Art. 3:305a DCC i.V.m. Art. 1 Bst. A WAMCA gegeben, sofern sich die meisten der vertretenen betroffenen Personen in den Niederlanden aufhalten, oder sich die beklagte Partei in den Niederlanden aufhält und weitere Gegebenheiten einen genügend engen Zusammenhang mit den Niederlanden aufweisen, oder die schädigende Handlung in den Niederlanden stattfand.</p> <p>Des Weiteren hat der Verband gemäss Art. 3:305a DCC i.V.m. Art. 1 Bst. A WAMCA vor Einreichung der Klage zu versuchen, die Streitigkeit im Sinne einer Konsultation mit der schädigenden Partei zu beenden. Der Versuch wird bereits als ausreichend angesehen, wenn die beklagte Partei nicht innert zwei Wochen auf die Anfrage zur Konsultation reagiert.</p>
<b>SE</b>	<p>In Schweden ist die Verbandsklage nach §8 Ziff. 1-5 LGR nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ansprüche der einzelnen Gruppenmitgliedern beziehen sich auf dieselben oder zumindest ähnliche Fakten.</li> <li>- Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ansprüchen der einzelnen Gruppenmitgliedern, welche die Anwendung einer Verbandsklage als ungeeignet erscheinen lassen.</li> <li>- Die Mehrzahl der Ansprüche der Gruppenmitgliedern wäre mit individuellen Klagen weniger gut durchsetzbar.</li> <li>- Die vertretene Gruppe muss unter anderem hinsichtlich ihrer Grösse und Abgrenzung angemessen bestimmt sein.</li> <li>- Die repräsentativ klagende Partei ist hinsichtlich ihres eigenen Interesses an der Klage, ihrer finanziellen Möglichkeit eine Verbandsklage zu tragen, und ihrer weiteren Umstände geeignet, die Gruppe zu vertreten.</li> </ul>

<b>Opt-in- beziehungsweise Opt-out-Möglichkeiten bei Abhilfeklagen</b>	
<b>DE</b>	<p>Die Verbandsklagen in Deutschland basieren auf dem Opt-in-Verfahren. So führt das Bundesamt für Justiz nach §43 Abs. 1 und 3 VDuG ein Verbandsklagenregister, welches alle laufenden Klagen sowie beendigte Verfahren bis zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil aufführt.</p> <p>Betroffene Personen können ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gemäss §46 Abs. 1 und 4 VDuG innert zwei Monaten ab Eintragungstermin der Klage im Register anmelden beziehungsweise die Anmeldung innerhalb dieser Frist auch wieder zurückziehen.</p>
<b>NL</b>	<p>Die Verbandsklagen in den Niederlanden basieren grundsätzlich auf dem Opt-out-Verfahren. So definiert das Gericht gemäss Art. 2 WAMCA bezgl. Art. 1018e Abs. 2 Dutch Code of Civil Procedures eine eng eingegrenzte Gruppe an Personen, welche als vertretene betroffene Personen angesehen werden. Möchte eine Person, welche von der Gruppe erfasst wird, nicht an der Klage teilnehmen, so hat sie nach Art. 2 WAMCA bezgl. Art. 1018f Abs. 1 Dutch Code of Civil Procedures innert dem vom Gericht definierten Zeitraum, der mindestens einen Monat beträgt, beim Verbandsklagenregister eine entsprechende schriftliche Mitteilung einzureichen.</p> <p>Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 Verbandsklagen-RL gilt dieses Vorgehen allerdings nur für Personen, die sich gewöhnlich in den Niederlanden aufhalten. Von der vertretenen Gruppe erfasste Personen, welche sich gewöhnlich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, müssen beim Verbandsklagenregister aktiv ihre Teilnahme an der Klage kundtun.</p>
<b>SE</b>	<p>Die Verbandsklagen in Schweden basieren auf dem Opt-in-Verfahren. So hat gemäss §9 Abs. 2 LGR die klagende Partei im Klageantrag alle Namen und Adressen sowie allfällige weitere Informationen der Personen aufzuführen, welche sich als potenzielle Gruppenmitglieder identifizieren lassen, sofern diese Informationen für die Bearbeitung der Klage notwendig sind. Das Gericht hat sodann nach §13 LGR alle genannten Personen zu informieren über den Klageantrag, die Möglichkeit des Klagebeitritts sowie deren Rechtswirkung, die Kontaktdaten der repräsentativ klagenden Partei sowie die Frist des Beitritts. Erklären diese Personen nicht innerhalb der gesetzten Frist ihren Klagebeitritt, so gehören sie nach §14 LGR nicht zur vertretenen Gruppe und das Urteil ist für sie nicht rechtsverbindlich.</p>

Tabelle 1: Geplante Umsetzung der Verbandsklagen-RL in Deutschland, den Niederlanden und Schweden

### 3.2.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Umsetzung

Anhand des Vergleichs lässt sich feststellen, dass die drei Mitgliedstaaten betreffend den konkreten Anwendungsbereich der Sammelklage eine ähnliche Richtung einschlagen. So weiten sie alle die Anwendung für die Erwirkung von Abhilfeentscheidungen auf die Geltendmachung jeglicher Rechtsansprüche aus, währenddessen sich die Verbandsklagen-Richtlinie auf die unionsrechtlichen Vorschriften gemäss Anhang 1 der Richtlinie sowie deren Umsetzung ins nationale Recht beschränkt. Im Gegensatz zu den Regelungen in den Niederlanden beschränken Deutschland und Schweden die Unterlassungsklage jedoch ebenfalls auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund einer Verletzung bestimmter Rechtsvorschriften.

Im Bereich der Klagelegitimation für innerstaatliche Klagen lassen sich sodann geringfügig abweichende Regelungen feststellen. Grundsätzlich finden sich in den Regelungen ähnliche Kriterien, wie diejenigen, die die Verbandsklagen-Richtlinie für grenzüberschreitende Klagen vorsieht. Deutschland engt die Klagelegitimation für innerstaatliche Klagen jedoch ein, indem es den Verbänden eine gewisse Mindestgrösse vorschreibt, währenddessen die Niederlande die Legitimation erweitert, indem keine Mindestdauer des Bestehens oder der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit der Verbände vorausgesetzt wird.

Betreffend den Ablauf des Verfahrens lässt sich insbesondere feststellen, dass Deutschland und die Niederlande eine aussergerichtliche Einigung fördern wollen, indem gemäss der deutschen Gesetzgebung jedes Verfahren aufgrund einer obligatorischen Vergleichsverhandlung pausiert wird und gemäss dem niederländischen Recht eine der Klage vorgehende Konsultation der beklagten Partei durch die klagende Partei eine Voraussetzung für das Einreichen der Klage darstellt. Die schwedischen Rechtsvorschriften prüfen vor Zulassung der Klage indessen gründlich, ob eine kollektive Rechtsdurchsetzung im bestimmten Fall tatsächlich effektiver ist als die individuelle Rechtsdurchsetzung jeder einzelnen betroffenen Person.

Die grössten Unterschiede lassen sich betreffend den Opt-in- beziehungsweise Opt-out-Möglichkeiten bei Abhilfeklagen feststellen. So wendet die Niederlande das Opt-out-Verfahren an, bei welchem das Gericht die betroffene Gruppe sowie eine entsprechende Opt-out-Frist definiert, wodurch die betroffenen Personen ohne ausdrückliche Austrittserklärung automatisch als Teil der vertretenen Gruppe angesehen werden. Aufgrund der Regelungen in der Verbandsklagen-Richtlinie gilt dies allerdings nur für Personen, die sich gewöhnlich in den Niederlanden aufhalten. Deutschland und Schweden wenden hingegen

das Opt-in-Verfahren an, wobei die Umsetzung unterschiedlich erfolgt. In Deutschland werden alle eingereichten Sammelklagen im Verbandsklagenregister aufgeführt und betroffene Personen müssen ihr Beitrittsgesuch innert zwei Monaten seit Eintragung anmelden. In Schweden definiert die repräsentativ klagende Partei die betroffenen Personen, worauf das Gericht diese spezifischen Personen über die eingereichte Sammelklage und die Opt-in-Frist informiert. Sie werden sodann nur Teil der vertretenen Gruppe, sofern sie innert der gesetzten Frist ihren Beitritt erklären.

### 3.2.6 Mögliche Stärken und Schwächen des neuen Systems

Wie die Ausführungen in den vorherigen Kapiteln zeigen, auferlegt die Union den Mitgliedstaaten zwar gewissen Rahmenbedingungen, die konkrete und detaillierte Umsetzung liegt jedoch bei den einzelnen Staaten, womit unter anderem die Regelungen betreffend Anwendungsbereich der Verbandsklage, Klagelegitimation bei innerstaatlichen Verbandsklagen und Verfahrensablauf sowie die Wahl zwischen dem Opt-in- oder Opt-out-Verfahren für betroffene Personen, die sich gewöhnlich im jeweiligen Staat aufhalten, unterscheiden können.<sup>139</sup> Dies könnte dazu führen, dass sich qualifizierte Einrichtungen unterschiedlicher Staaten absprechen, in welchen Staaten eine Klage erhoben werden soll aufgrund der Schwelle zur Klagebefugnis sowie des zu erwartenden Klageerfolgs.<sup>140</sup> Die Verbandsklagen-Richtlinie unterbindet parallellaufende Abhilfeklagen hinsichtlich desselben mutmasslichen Verstosses in unterschiedlichen Mitgliedstaaten nicht.<sup>141</sup> Daraus ergibt sich eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, welche sich grundsätzlich auf parallel laufende Klagen einstellen müssen, aber auch für die betroffenen Personen, denen möglicherweise den Anschluss an mehrere Sammelklagen offensteht, aber sich gemäss Art. 9 Abs. 4 Verbandsklagen-RL nur einer kollektiven Klage aus demselben Klagegrund anschliessen dürfen.<sup>142</sup> Zudem birgt die Möglichkeit konkurrierender Klageorte auch die Gefahr, dass Mitgliedstaaten bewusst ihre Prozessanforderungen absenken, um den eigenen Standort für Gerichtsprozesse zu fördern oder gegebenenfalls um Prozesse bestimmter Unternehmen nach nationalem Recht beurteilen zu können, da das Urteil möglicherweise einen Einfluss auf die Wirtschaft des Landes hat.<sup>143</sup> Auch die Anwendung der EU-Verordnung 1215/2012 betreffend die Zuständigkeit der Gerichte schliesst diese Gefahr

---

<sup>139</sup> Siehe auch WOOPEN, S. 627.

<sup>140</sup> RÖTHEMEYER, S. 47.

<sup>141</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 4 Verbandsklagen-RL.

<sup>142</sup> KONRAD/PIKA/SCHUTTE/TRIPPEL, „Die VK-RL bietet keinen Schutz vor parallelen Verbandsklagen“.

<sup>143</sup> RÖTHEMEYER, S. 47.

nicht vollständig aus, da ein Unternehmen grundsätzlich in jedem Land verklagt werden kann, indem es eine Niederlassung hat, womit meist wohl eine Vielzahl von Klageorten möglich ist. Eine gewisse Einschränkung diesbezüglich könnte beispielweise erreicht werden, wenn eine Klage im jeweiligen Land nur erhoben werden kann, sofern eine bestimmte Mindestanzahl an betroffenen Personen im besagten Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.<sup>144</sup> Die Verbandsklagen-Richtlinie unterbreitet zwar den Vorschlag diese Mindestanzahl für die Zulässigkeit einer Klage einzuführen, überlässt den Mitgliedstaaten allerdings den Entscheidungsspielraum, ob und mit welcher Begrenzung diese Voraussetzung eingeführt wird, womit die Gefahr und Komplexität durch konkurrierende Klageorte wiederum nicht ausgeschlossen wird.<sup>145</sup> Des Weiteren wird durch die Zulässigkeit der Anwendung des Opt-in-Verfahrens zwar den betroffenen Personen die Entscheidung überlassen, ob sie ihre Ansprüche geltend machen möchten und für die beklagte Partei resultiert daraus meist wohl ein geringere Streitwert, führt aber im Endeffekt dazu, dass die Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit nicht vollständig ausgeschöpft werden, da es innerhalb der Verjährungsfrist so trotzdem zu mehreren Verfahren gegen dasselbe Unternehmen aufgrund derselben Schädigungshandlung kommen kann.<sup>146</sup>

Abgesehen von diesen allfälligen Schwächen, beinhaltet die Verbandsklagen-Richtlinie allerdings einige Bestimmungen, die dem Schutz beider Parteien förderlich sind und so auch vielen in den USA zu erkennenden Gefahren und Schwierigkeiten entgegenwirken. Wie bereits erwähnt, verfolgt die Richtlinie dabei das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der betroffenen Personen durch einen effektiven Zugang zum Gericht sowie dem Schutz der beklagten Partei vor Klagemissbrauch herzustellen.<sup>147</sup> Letzteres soll unter anderem gewährleistet werden, indem gemäss Art. 4 und 5 Verbandsklagen-RL lediglich Einrichtungen, die spezifische Kriterien erfüllen und staatlich benannt wurden, eine Verbandsklage einreichen können. Des Weiteren regelt Art. 10 Abs. 1 Verbandsklagen-RL, dass bei Abhilfeklagen hinsichtlich einer Finanzierung durch Dritte kein rein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung der Klage bestehen darf. So haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung nicht aussergewöhnlich stark vom Finanzierenden beeinflusst werden und der Finanzierende nicht

---

<sup>144</sup> RÖTHEMEYER, S. 47.

<sup>145</sup> Erwägung 12 Verbandsklagen-RL.

<sup>146</sup> KONRAD/PIKA/SCHUTTE/TRIPPEL, „Die Bindung von Verbrauchern ist offen: opt-out, frühes opt-in oder spätes opt-in?“.

<sup>147</sup> Erwägung 10 Verbandsklagen-RL.

in einem Wettbewerbs- oder Abhängigkeitsverhältnis mit der beklagten Partei steht.<sup>148</sup> Kritisiert wird an dieser Bestimmung jedoch, dass sie zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe beinhaltet, welche im Endeffekt eine Finanzierung durch Dritte, welche ein rein wirtschaftliches Interesse an der Klage aufweisen, stets nicht gänzlich ausschliesst.<sup>149</sup> Zum anderen wirkt sich der Ausschluss von Wettbewerber als Finanzierende negativ auf den Verbraucherschutz aus, da die Interessen der Wettbewerber und der betroffenen Personen üblicherweise gleichgerichtet sind und die Finanzierung einer Klage durch einen vollkommen unabhängigen Dritten als unwahrscheinlich einzuordnen ist, womit dadurch die Möglichkeit der Klageeinreichung gegebenenfalls vermindert wird.<sup>150</sup> Als letztes Missbrauchsschutzmittel ist die Kostenaufteilung nach Art. 12 Verbandsklagen-RL zu nennen. So hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten der obsiegenden Partei zu tragen, womit die Einreichung einer Klage jeweils mit einem entsprechenden Kostenrisiko verbunden ist.<sup>151</sup>

Die klagende Partei wird indessen unter anderem dadurch geschützt, dass eine hängige Verbandsklage auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen die Verjährungsfrist der betroffenen Personen zur Einreichung einer individuellen Klage aufgrund desselben Verstosses hemmt oder unterbricht.<sup>152</sup> Des Weiteren ermöglicht Art. 18 Verbandsklagen-RL der qualifizierten Einrichtung den Zugriff auf Beweismittel, welche ausserhalb ihres Machtbereichs liegen. So haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Gericht auf Antrag der qualifizierten Einrichtung anordnen kann, dass die Beklagte oder allfällige Dritte Beweismittel, die unter ihrer Verfügung liegen, offenlegen, sofern damit keine Vorschriften betreffend Vertraulichkeit oder Verhältnismässigkeit verletzt werden.<sup>153</sup>

### 3.3 Praxisbeispiele aus den Niederlanden und Schweden

Die Niederlande und Schweden sind wie bereits erwähnt zwei europäische Länder, welche das Institut der Sammelklage schon vor einigen Jahren eingeführt haben. Dabei ist vorab anzumerken, dass in beiden Ländern bis anhin keine Klagewelle an Sammelklagen

---

<sup>148</sup> Art. 10 Abs. 2 Verbandsklagen-RL.

<sup>149</sup> KONRAD/PIKA/SCHUTTE/TRIPPEL, „Prozessfinanzierungen von Verbandsklagen sind möglich“; RÖTHEMEYER, S. 45; SCHWEIGER/VOGT, S. 280.

<sup>150</sup> RÖTHEMEYER, S. 45.

<sup>151</sup> Art. 12 Abs. 1 Verbandsklagen-RL.

<sup>152</sup> Art. 16 Abs. 1 und 2 Verbandsklagen-RL.

<sup>153</sup> Art. 18 Verbandsklagen-RL; SCHWEIGER/VOGT, S. 282.

zu erkennen war. So verzeichnet die Niederlande seit Einführung des Instruments sieben solcher Verfahren und Schweden rund ein Dutzend.<sup>154</sup>

Aufgrund der Implementation der Verbandsklagen-Richtlinie werden an den entsprechenden Gesetzesvorschriften nun einige Änderungen vorgenommen. In den Niederlanden hatte das Gericht nach der ursprünglichen Gesetzgebung die Möglichkeit, auch Verbände zur Erhebung einer Sammelklage zuzulassen, selbst wenn sie die Voraussetzungen für eine Klagelegitimation nicht erfüllen, sofern die Klage zu einem ideellen Zweck erhoben wird und nur ein begrenztes finanzielles Interesse damit im Zusammenhang steht.<sup>155</sup> Zudem konnte beim Gericht beantragt werden, dass das Opt-out-Verfahren ebenfalls auf Betroffene angewendet wird, welche sich für gewöhnlich nicht in den Niederlanden aufhalten.<sup>156</sup> Diese beiden Optionen werden künftig nicht mehr zur Verfügung stehen.<sup>157</sup> In Schweden wird das Institut der Sammelklage zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen erweitert werden.<sup>158</sup> Des Weiteren werden detaillierte Kriterien betreffend die Klagelegitimation der Verbände und die Einschränkung der Zulassung einer Klagefinanzierung durch Dritte definiert.<sup>159</sup> Ansonsten bleiben die geltenden Rechte bestehen und werden nicht weiter eingeschränkt.<sup>160</sup>

Im Wissen dieser Änderungen werden folgend drei Praxisbeispiele von Sammelklagen in den Niederlanden und Schweden thematisiert, um einige effektive Auswirkungen der Einführung dieses Instituts genauer zu erfassen.

### **3.3.1 Sammelklage gegen diverse Autohersteller in den Niederlanden**

Der Fall, bekannt unter dem Namen VW-Skandal, bei welchem Autohersteller wie unter anderem VW, Audi und Daimler eine Software in ihre Fahrzeuge integrierten, um den Wert des Schadstoffausstosses zu manipulieren, hat bei unzähligen Betroffenen auf der ganzen Welt Schäden verursacht.<sup>161</sup> So gingen beispielsweise an deutschen Gerichten massenhaft Einzelklagen ein, die meist wohl fabrikartig von Kanzleien erstellt wurden, ohne die Einzelfälle konkret zu überprüfen.<sup>162</sup> Auch in der Schweiz haben Privatpersonen bei den Kantonen rund 600 Strafanzeigen eingereicht, worauf die Bundesanwaltschaft im

<sup>154</sup> BBI 2021 3048; LINDBLOM, S. 17.

<sup>155</sup> Art. 3:305a DCC i.V.m. Art. 1 Bst. A WAMCA.

<sup>156</sup> Art. 2 WAMCA bezgl. Art. 1018f Abs. 5 Dutch Code of Civil Procedures.

<sup>157</sup> STRIK/ORANJE, „How will the Directive impact existing Dutch law?“.

<sup>158</sup> SCHWEDISCHE REGIERUNG, S. 23.

<sup>159</sup> SCHWEDISCHE REGIERUNG, S. 23 ff.

<sup>160</sup> SCHWEDISCHE REGIERUNG, S. 25.

<sup>161</sup> HAKENBERG/KOWOLLIK, S. 63.

<sup>162</sup> WOOPEN, S. 631.

Jahr 2016 beschloss, diese in einem einzigen Verfahren zu vereinigen.<sup>163</sup> Die Untersuchung nahm mehrere Jahre in Anspruch und umfasste im Jahr 2019 bereits über 175'000 Klagen durch Geschädigte, wurde jedoch im Jahr 2021 eingestellt aufgrund einer unzureichenden Grundlage für eine Klageerhebung.<sup>164</sup>

In den Niederlanden hingegen reichte unter anderem die Stiftung Stichting Car Claim im Jahr 2017 eine Sammelklage gegen das Unternehmen Volkswagen und dessen niederländischen Vertreter ein.<sup>165</sup> Im Juli 2021 urteilte das Bezirksgericht in Amsterdam sodann, dass die Käufer einen Schaden erlitten hätten, welcher VW zu kompensieren habe. Das Gericht sprach den Käufern von Neuwagen eine Kompensation von € 3'000 und jenen von Gebrauchtwagen eine Kompensation von € 1'500 zu, wobei rund 150'000 Fahrzeuge in den Niederlanden als betroffen gelten.<sup>166</sup> Die Kompensationszahlungen sind demnach um einiges kleiner als jene in den USA, wo betroffene Käufer aufgrund eines geschlossenen Vergleichs neben Rückerstattung des Kaufpreises mit einer Kompensation zwischen \$ 5'100 und \$ 10'000 rechnen dürfen.<sup>167</sup> Auf das niederländische Urteil hin legten die beklagten Parteien Berufung ein, wobei die erneute Beurteilung durch das Gericht Stand heute noch ausstehend ist.<sup>168</sup> Dieses Verfahren und Urteil hat allerdings nur Auswirkungen für betroffene Personen in den Niederlanden.<sup>169</sup> Das Amsterdamer Bezirksgericht prüft derweilen, ob sich bei der parallel laufenden Klage gegen den Autohersteller Daimler auch betroffene Personen anschliessen können, die sich für gewöhnlich nicht in den Niederlanden aufhalten.<sup>170</sup> Es ist davon auszugehen, dass durch die bald folgende Implementation der Verbandsklagen-Richtlinie im Juni 2023 diese Fragestellung zu bejahen sein wird. Denn unter Anwendung der Verbandsklagen-Richtlinie und der gerichtlichen Zuständigkeit gemäss der EU-Verordnung 1215/2012 hätte die Klage gegen die Autohersteller in jedem Mitgliedstaat eingereicht werden können unter Teilnahme jeglicher betroffenen Personen, die sich gewöhnlich in der EU aufhalten.<sup>171</sup>

---

<sup>163</sup> BUNDESANWALTSCHAFT, zweiter Absatz.

<sup>164</sup> SWISS INFO, zweiter Absatz.

<sup>165</sup> DER CLAIM, VW, „Volkswagen c.s. en dealers veroordeeld in Nederland“.

<sup>166</sup> DER CLAIM, VW, „Volkswagen c.s. en dealers veroordeeld in Nederland“.

<sup>167</sup> WEBSTER, 14. Absatz.

<sup>168</sup> DER CLAIM, Prozess, „Rechterlijke uitspraak“.

<sup>169</sup> STICHTING CAR CLAIM, „Was ist der Unterschied zwischen Stichting Car Claim und Der Claim“.

<sup>170</sup> STICHTING CAR CLAIM, „Was ist der Unterschied zwischen Stichting Car Claim und Der Claim“.

<sup>171</sup> RÖTHEMEYER, S. 47.

### 3.3.2 Sammelklage gegen Royal Dutch Shell in den Niederlanden

Ein weiterer bekannter Fall in den Niederlanden betrifft die Sammelklage von sieben Stiftungen und Vereinen sowie über 17'000 Privatpersonen gegen das Rohstoffunternehmen Royal Dutch Shell.<sup>172</sup> Der Antrag der klagenden Parteien betrifft im vorgängigen aussergerichtlichen Schriftenwechsel sowie auch im anschliessenden Gerichtsverfahren die gerichtliche Anordnung der Einhaltung der Klimaziele im Pariser Klimaübereinkommen und die damit verbundene schrittweise Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.<sup>173</sup> Das Gericht liess die Klage zu, obschon das beklagte Unternehmen einwendete, dass es sich hier um ein politisches Anliegen handle und eine allfällige Anordnung durch den Gesetzgeber zu erfolgen habe.<sup>174</sup> Die Zulässigkeit begründet das Gericht damit, dass Ansprüche im Interesse der aktuellen und künftigen niederländischen Bevölkerung gemäss niederländischem Recht geltend gemacht werden können und ein zu überprüfender Schadensanspruch aufgrund einer allfälligen Umweltschädigung zum Nachteil der Allgemeinheit vorliegt.<sup>175</sup> Im darauffolgenden Entscheid urteilte das Gericht für die klagenden Parteien und verpflichtet das Unternehmen, begründet auf der Sorgfaltspflicht gemäss dem niederländischen Zivilrecht, bis Ende 2030 eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 45 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019 zu erreichen.<sup>176</sup> Das Gericht bezieht sich dabei auch auf die Menschenrechte auf Leben gemäss Art. 2 EMRK und auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK, welche zwar nicht direkt auf das Privatunternehmen anwendbar sind, aber für die Definition des sozialadäquaten Verhaltens, welches das niederländische Zivilrecht fordert, eine wesentliche Rolle spielen.<sup>177</sup> Die Anwendung von niederländischem Recht begründet das Gericht des Weiteren in Bezug auf Art. 4 und Art. 7 Rom II damit, dass der Schaden für die klagende Partei aufgrund des niederländischen Wohnsitzes in den Niederlanden auftrete und die unternehmerischen Entscheidungen in den Niederlanden getroffen werden, obwohl sich die Anlagen als Emissionsquellen des Unternehmen in diversen Staaten befinden und sich die Emissionen weltweit verteilen.<sup>178</sup>

---

<sup>172</sup> JENTSCH, S. 8; KAPTAN, S. 594.

<sup>173</sup> Urteil C/09/571932 / HA ZA 19-379 der Rechtbank Den Haag vom 26. Mai 2021, Ziff. 3.1.

<sup>174</sup> JENTSCH, S. 10.

<sup>175</sup> KAPTAN, S. 594; KÖNIG/TETZLAFF, S. 26.

<sup>176</sup> JENTSCH, S. 11; KAPTAN, S. 594; Urteil C/09/571932 / HA ZA 19-379 der Rechtbank Den Haag vom 26. Mai 2021, Ziff. 4.1.4.

<sup>177</sup> KÖNIG/TETZLAFF, S. 26.

<sup>178</sup> KÖNIG/TETZLAFF, S. 26.

Auch in diesem Fall hat das verurteilte Unternehmen Berufung gegen das Urteil eingelegt, wobei die erneute Verfahrensaufnahme gegenwärtig noch aussteht.<sup>179</sup>

Das Urteil wurde in der Öffentlichkeit mehrfach kritisiert, da das Gericht hier nicht etwa über einen Gesetzesverstoss urteile, sondern dem privaten Unternehmen eine Verpflichtung für ihr künftiges Handeln auferlege.<sup>180</sup> Damit verschiebe sich die Grenze zwischen den Kompetenzbereichen der Judikativen und Legislativen, denn es sei Sache des Parlaments die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.<sup>181</sup> Des Weiteren würde eine Bestätigung dieses Urteils bedeuten, dass Klimaklagen künftig nach dem Recht diverser Staaten beurteilt werden könnte, da hier lediglich auf den Ort, an dem sich der Schaden auswirkt, abgestellt wird und nicht auf den Ort, an dem die schädigende Handlung vorgenommen wird, was wiederum das Forum Shopping fördert.<sup>182</sup> So sehen auch die vorerst obsiegenden Parteien sowie weitere Verbände, die sich im Rahmen des Klimaschutzes engagieren, das Urteil als wegweisend für weitere Klagen in diesem Bereich.<sup>183</sup> So könne es künftig möglich sein, Unternehmen über den gerichtlichen Weg an internationale Verträge oder Vorschriften, wie jene im Bereich des Klimaschutzes oder aber auch der Menschenrechte, zu binden.<sup>184</sup> Auch in Deutschland gibt es eine Reihe ähnlicher Klagen, wie beispielsweise die Reduzierungsklage von CO<sub>2</sub>-Emissionen der Non-Profit-Organisation Greenpeace gegen Volkswagen, welche die deutschen Gerichte zwar bisher ablehnten, aber nun durch das niederländische Urteil und insbesondere durch Einführung der Verbandsklagen-Richtlinie wiederum beeinflusst werden könnten.<sup>185</sup>

### 3.3.3 Sammelklage gegen Skandia in Schweden

Wie bereits ausgeführt, unterscheidet Schweden verschiedene Formen von kollektiven Klagen<sup>186</sup>, wobei jene Art, wozu Non-Profit-Organisationen klagelegitimiert sind, am meisten dem Prinzip der in dieser Arbeit diskutierten Sammelklage entspricht. Bis anhin verzeichnet Schweden allerdings noch keine Klageeinreichung dieser Art, allerdings zumindest eine private kollektive Klage, die grundsätzlich einer Sammelklage zuzuordnen wäre, namentlich die Klage gegen das Versicherungsunternehmen Skandia. Der Grund,

<sup>179</sup> JENTSCH, S. 10; KÖNIG/TETZLAFF, S. 27.

<sup>180</sup> Vgl. u.a. SAEHL, vierter Absatz; REED/MOSES, zwölfter Absatz.

<sup>181</sup> SAEHL, fünfter und sechster Absatz.

<sup>182</sup> KÖNIG/TETZLAFF, S. 27.

<sup>183</sup> Vgl. u.a. ENERGIEZUKUNFT, „Urteil lässt keinen Raum für Zweifel“; SAEHL, „17.000 borgere“.

<sup>184</sup> Vgl. u.a. ENERGIEZUKUNFT, „Urteil lässt keinen Raum für Zweifel“; THIELBÖRGER/DIEKJOBST, „Grosser Schritt für das Umweltvölkerrecht, noch grösserer für die unternehmerische Menschenrechtsbindung“.

<sup>185</sup> HIPP/MILLER, Einleitung; KÖNIG/TETZLAFF, S. 27.

<sup>186</sup> Vgl. Kapitel 3.2.4.

weshalb eine Sammelklage in Schweden gelegentlich als private kollektive Klage behandelt wird, liegt darin, dass betroffene Personen ihren Anspruch auf Schadenersatz auf den Verband übertragen können, womit der Verband selbst als betroffene Person auftritt anstatt lediglich als deren Vertreter.<sup>187</sup> Im benannten Klageverfahren machte eine Non-Profit-Organisation und mehr als 15'000 Versicherungsnehmende als betroffene Personen einen Schadenersatzanspruch von rund € 200 Millionen geltend, da sie einen Schaden erlitten hätten, indem die Verkaufserlöse des Vermögensverwaltungsgeschäfts von Skandia an dessen Muttergesellschaft übertragen wurden.<sup>188</sup> Die Klage wurde allerdings durch die klagende Partei zurückgezogen, da die Parteien die Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht vereinbarten, worauf dieses die Muttergesellschaft zu einer Zahlung von € 145 Millionen an die Tochtergesellschaft verurteilte, womit indirekt die Versicherungsnehmenden entschädigt wurden.<sup>189</sup> Trotzdem die Erledigung des Streitfalls schlussendlich durch ein Schiedsverfahren erreicht wurde, ist davon auszugehen, dass die Versicherungsnehmenden in diesem Fall keine Entschädigung erhalten hätten, wenn in Schweden das Einreichen einer Sammelklage nicht möglich gewesen wäre.<sup>190</sup>

### 3.4 Zwischenfazit

Die amerikanische Sammelklage ist bekannt für zahlreiche vermeintlich unbegründete Klagen sowie äusserst hohe Schadenersatzpflichten für die Unternehmen. Zudem wird ihr ein hohes Missbrauchspotenzial zugesprochen, was allerdings nicht allein an den Regelungen bezüglich des Instruments liegt, sondern insbesondere an den allgemein vorherrschenden materiell- und prozessrechtlichen Rahmenbedingungen in den USA. Wie die Ausführungen betreffend die Verbandsklagen-Richtlinie zeigen, unterscheiden sich die Vorschriften der EU von denen in den USA, indem sie insbesondere diverse Bestimmungen enthalten, die als Missbrauchsschutz dienen. Demnach sind unter anderem nur spezifische qualifizierte Einrichtungen zur Klageeinreichung legitimiert, eine Finanzierung der Klage durch Dritte wird ebenfalls gewissermassen eingeschränkt und die Verfahrenskosten sind grundsätzlich durch die unterliegende Partei zu übernehmen. So ergibt sich für die betroffenen Personen einen effektiveren Rechtsschutz, aber auch die allfällig beklagten Unternehmen sind geschützt, indem dem Einreichen einer Sammelklage gewisse Hürden vorangestellt werden. Da die Richtlinie allerdings erst kürzlich in Kraft

---

<sup>187</sup> LINDBLOM, S. 18.

<sup>188</sup> LINDBLOM, S. 21; Urteil T 97, 2004 des Stockholm District Court.

<sup>189</sup> LINDBLOM, S. 21 f.

<sup>190</sup> LINDBLOM, S. 21.

getreten ist, die konkrete Implementation der Mitgliedstaaten in die nationale Gesetzgebung noch ausstehend ist und somit diesbezüglich keine praktische Erfahrung vorhanden ist, werden sich die konkreten Stärken und Schwächen des neuen Systems erst künftig zeigen.

Dagegen lässt jedoch ein Blick auf die europäischen Länder Niederlande und Schweden eine gewisse Einschätzung anhand von Praxisbeispielen zu, da das Ergreifen einer Sammelklage dort bereits seit einigen Jahren möglich ist und sich die beiden Gesetzgebungen aufgrund der bevorstehenden Implementierung der Verbandsklagen-Richtlinie nur geringfügig verändern werden. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass beide Länder bisher keine Klagewelle verzeichnen, aber die Sammelklage zur Durchsetzung von Massen- und Streuschäden sehr wohl ein sinnvolles Instrument darstellt. So hätten wohl kaum alle betroffenen Personen, welche sich jeweils bei den genannten Fallbeispielen den Sammelklagen angeschlossen haben, eine Individualklage eingereicht, um ihren Anspruch geltend zu machen, beziehungsweise in jenen Fällen, in denen sich die betroffenen Personen für eine Einzelklage entschieden hätten, hätten die Gerichte massenhaft ähnliche Klagen individuell zu beurteilen gehabt.

Allerdings lassen sich bei den zwei erstgenannten Praxisbeispielen auch Schwächen erkennen, welche nun durch die europaweite Einführung der Sammelklage an verstärkter Komplexität und erhöhten Risiken gewinnen könnte.

So zeigt sich zum einen am Fall der diversen Autohersteller, welche die in die Fahrzeuge integrierte Software manipulierten, dass sich diese eine Schadenshandlung schnell an diversen Ort auswirken kann und die betroffenen Personen weltweit verteilt sind. Da die Verbandsklagen-Richtlinie die Zuständigkeit der Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten sowie das anzuwendende Recht nicht ausschliesslich regelt und grundsätzlich parallel laufende Sammelklagen in verschiedenen Mitgliedstaaten gegen dasselbe Unternehmen aus demselben Klagegrund möglich sind, scheint die Gefahr des Forum Shoppings realistisch zu sein. In erster Linie kann sich dies vorteilhaft für die klagenden Verbände sowie die betroffenen Personen auswirken, da sie sich den am günstigsten erscheinenden Justizort aussuchen können, und nachteilig für die Unternehmen, da sie grundsätzlich der Wahl des Klageorts der klagenden Partei ausgesetzt sind und sich zugleich möglicherweise parallellaufenden Verfahren widmen müssen. Allerdings führt diese Schwäche des EU- Systems auch zu einer hohen Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Personen in der EU. Denn sie müssen sich sodann betreffend den Beitritt für eines einer Vielzahl an Verfahren entscheiden, wobei zu vermuten ist, dass der Grossteil der Bevölkerung der EU

nur begrenzte, bis keine Kenntnisse über die Rechte und Pflichten anderer Mitgliedstaaten hat und sich so diese Entscheidung als äusserst komplex herausstellt und grosse Rechtsunsicherheit hegt.

Zum anderen zeigt der Fall der Sammelklage gegen das Rohstoffunternehmen Royal Dutch Shell in den Niederlanden, dass das Instrument der Sammelklage die Gefahr birgt, dass vermehrt versucht wird, politische Ziele, welche möglicherweise seit Jahren in der Politik nicht den gewünschten Durchbruch erreicht hatten, über den gerichtlichen Weg durchzusetzen. Zu erwarten sind hier wohl insbesondere Klagen im Bereich des Klimaschutzes und der Menschenrechte. Die bedingte Möglichkeit des Forum Shoppings verschärft diese Problematik zusätzlich, da sich in den Bereichen engagierte Organisationen den Ort der Klageeinreichung dahingehend aussuchen können, wo die Gesetzgebung eine Basis für den Schadensanspruch bietet, wie beispielsweise die Sorgfaltspflicht gemäss dem niederländischen Zivilrecht.

## **4 Die E-ZPO im Rechtsvergleich mit den Vorschriften der EU und deren Mitgliedstaaten**

Um der ungenügenden Möglichkeit der Durchsetzung von Massen- und Streuschäden in der Schweiz entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2021 die E-ZPO ausgearbeitet, welche jedoch aufgrund von Meinungsunterschieden in der Kommission bis anhin noch nicht implementiert wurde.<sup>191</sup> Im folgenden Kapitel gilt es die Schweizer Vorlage der Einführung einer Sammelklage anhand der Verbandsklagen-Richtlinie der EU sowie den konkreten Umsetzungen in deren Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Stärken und Schwächen zu bewerten. Diesbezüglich werden in einem ersten Schritt die Grundzüge der geplanten Schweizer Sammelklage aufgezeigt. Dabei gilt es anzumerken, dass die Schweiz für das Instrument, wie auch die EU, stets die Begrifflichkeit der Verbandsklage verwendet. In einem zweiten Schritt werden die Parallelen und Unterschiede zwischen den Vorschriften aufgezeigt, um schlussendlich die Regelungen der E-ZPO anhand des Rechtsvergleichs zu bewerten.

### **4.1 Die Verbandsklage gemäss E-ZPO**

Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf bringt drei grundlegende Neuerungen mit sich, um die kollektive Rechtsdurchsetzung in der Schweiz zu stärken und so eine effektive Durchsetzung von Ansprüchen infolge von Massen- und Streuschäden sicherzustellen. Zum einen soll die bestehende Verbandsklage gemäss Art. 89 ZPO, welche sich nach wie vor inhaltlich auf Unterlassungs-, Beseitigung- oder Feststellungsbegehren beschränkt, ausgebaut werden. Zum anderen soll eine neue Art der Verbandsklage eingeführt werden, die die Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen sowie die Forderung der Gewinnherausgabe möglich macht.<sup>192</sup> Letztlich, als dritte Neuerung, ist die Einführung der Möglichkeit der Erledigung des Streitfalls durch einen kollektiven Vergleich zu nennen.<sup>193</sup>

---

<sup>191</sup> Vgl. Kapitel 1.3.

<sup>192</sup> BBI 2021 3048, 2/38; BBI 2021 3048, 23/38.

<sup>193</sup> BBI 2021 3048, 3/38.

#### **4.1.1 Funktionsweise der Verbandsklage nach Art. 89 E-ZPO und Art. 307b E-ZPO**

##### **Anwendungsbereich**

Während sich die aktuelle Form der Verbandsklage zur Erwirkung von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsentscheidungen nach Art. 89 Abs. 1 ZPO lediglich in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen angewendet werden kann, beziehen sich die beiden neuen Formen nach Art. 89 E-ZPO und Art. 307b E-ZPO auf jegliche Schweizer Rechtsgebiete.<sup>194</sup>

##### **Klagelegitimation**

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen zur Klagelegitimation soll künftig auf die Bedingung, dass dem Verband eine gesamtschweizerische oder regionale Bedeutung zukommen muss, verzichtet werden. Somit werden auch ausländische Verbände zur Klageeinreichung in der Schweiz berechtigt sein.<sup>195</sup> Die Klagelegitimation wird jedoch vier Kriterien voraussetzen, die kumulativ zu erfüllen sind:

- Der Verband strebt mit seinen Tätigkeiten gemäss den Statuten keine Gewinnerzielung an.<sup>196</sup>
- Der Verband besteht seit mindestens zwölf Monaten.<sup>197</sup>
- Der Zweck des Verbands gemäss dessen Statuten ist die Interessenswahrung der Gruppe, welche in der Klage vertreten werden soll.<sup>198</sup>
- Der Verband weist keinen direkten Zusammenhang mit der beklagten Partei auf, wodurch die Möglichkeit bestehen könnte, dass der Verband die Klage ausschliesslich im eigenen Interesse anstatt im Interesse der vertretenen Personengruppe führt.<sup>199</sup>

##### **Besondere Voraussetzungen für das Erwirken der Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Art. 307b E-ZPO**

Neben den soeben genannten Kriterien an die Verbände, ist eine Verbandsklage zur Erwirkung eines Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruchs gemäss Art. 307b E-ZPO nur zulässig, wenn vor der Klageeinreichung mindestens zehn betroffene Personen ausdrücklich ihren Willen geäussert haben, vom entsprechenden Verband in diesem Verfahren

---

<sup>194</sup> BBI 2021 3048, 20/38; BBI 2021 3048, 24/38.

<sup>195</sup> BBI 2021 3048, 22/38.

<sup>196</sup> Art. 89 Abs. 1 lit. a E-ZPO.

<sup>197</sup> Art. 89 Abs. 1 lit. b E-ZPO.

<sup>198</sup> Art. 89 Abs. 1 lit. c E-ZPO.

<sup>199</sup> Art. 89 Abs. 1 lit. d E-ZPO.

vertreten zu werden wollen.<sup>200</sup> Zudem müssen die einzelnen Ansprüche einen genügend engen Sachzusammenhang aufweisen, indem sie sich auf ähnliche Tatsachen oder Rechtsgründe stützen.<sup>201</sup>

Die klagende Partei hat sodann gemäss Art. 207c E-ZPO beim Gericht einen Antrag auf Zulassung einzureichen, welcher insbesondere Informationen über den Streitwert, die Anspruchsgrundlage sowie die betroffene Personengruppe beinhalten muss. Nach der anschliessenden Stellungnahme der beklagten Partei entscheidet das Gericht über die Zulassung des Verfahrens, wobei bei einer Zulassung die Verbandsklage in einem kantonalen elektronischen Verzeichnis veröffentlicht wird.<sup>202</sup> Dem eigentlichen Verbandsklageverfahren wird ein Versuch der Einigung durch einen Vergleich vorangestellt, indem das Gericht die beiden Parteien zur Vergleichsverhandlung vorlädt.<sup>203</sup> Erst wenn es im Rahmen dieser Verhandlungen nicht zu einer Einigung kommt, nimmt das Gericht das eigentliche Verfahren nach den Regelungen gemäss Art. 219 ff. ZPO auf.<sup>204</sup>

### **Opt-in- beziehungsweise Opt-out-Möglichkeiten bei der Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Art. 307b E-ZPO**

Die Schweizer Verbandsklage zur Erwirkung eines Schadenersatzanspruchs basiert auf dem Opt-in-Verfahren. Betroffene Personen, die der Klage beitreten möchten, haben somit ihren Beitritt ausdrücklich in Textform zu erklären.<sup>205</sup> Kenntnis über die laufenden Verbandsklagen erhalten allfällig betroffene Personen in den jeweiligen kantonalen elektronischen Verzeichnissen. Das Einführen eines schweizweit einheitlichen Verzeichnisses ist aktuell nicht beabsichtigt.<sup>206</sup> Die Frist zur Erklärung des Beitritts wird vom Gericht festgelegt und beträgt ab Veröffentlichung der Verbandsklage mindestens drei Monate.<sup>207</sup> Falls betroffene Personen bereits eine individuelle Klage zur Durchsetzung des entsprechenden Anspruchs eingereicht haben, kann bei einem Beitritt zum Verbandsklageverfahren diese Individualklage ohne Rechtskraftwirkung zurückgezogen werden.<sup>208</sup> Das entsprechende Urteil des Gerichts ist sodann für die Parteien als auch für alle betroffenen Personen, die sich der Klage angeschlossen haben, verbindlich.<sup>209</sup>

---

<sup>200</sup> Art. 307b Bst. b E-ZPO; BBI 2021 3048, 23/38.

<sup>201</sup> Art. 307b Bst. c E-ZPO; BBI 2021 3048, 23/38.

<sup>202</sup> Art. 307c Abs. 3 E-ZPO.

<sup>203</sup> Art. 307e Abs. 1 E-ZPO; BBI 2021 3048, 25/38.

<sup>204</sup> BBI 2021 3048, 25/38.

<sup>205</sup> Art. 307d Abs. 1 E-ZPO; BBI 2021 3048, 25/38.

<sup>206</sup> BBI 2021 3048, 27/38.

<sup>207</sup> Art. 307d Abs. 1 E-ZPO; BBI 2021 3048, 25/38.

<sup>208</sup> Art. 307d Abs. 3 E-ZPO; BBI 2021 3048, 25/38.

<sup>209</sup> Art. 307f Abs. 1 E-ZPO; BBI 2021 3048, 26/38.

#### 4.1.2 Funktionsweise des kollektiven Vergleichs nach Art. 307h ff. E-ZPO

Mit Einführung der neuen Gesetzgebung gemäss der E-ZPO soll künftig auch die Schliessung eines kollektiven Vergleichs sowohl innerhalb eines laufenden Verbandklageverfahrens als auch ausserhalb eines solchen Verfahrens möglich sein.<sup>210</sup> Bei beiden Formen wird vorausgesetzt, dass es sich bei der einen Partei um einen Verband handelt, der gemäss Art. 89 Abs. 1 E-ZPO zur Einreichung einer Verbandsklage legitimiert ist und die Anspruchsgrundlage aller betroffenen Personen auf sachlich oder rechtlich ähnlichen Tatsachen beruhen.<sup>211</sup> Um die Verbindlichkeit eines Vergleichs zu erreichen, haben die beiden Parteien einen gemeinsamen Antrag auf Einleitung eines Genehmigungsverfahrens beim Gericht zu stellen, worauf das Gericht den Antrag in einem elektronischen Verzeichnis veröffentlicht.<sup>212</sup>

Betreffend die Opt-in- oder Opt-out-Möglichkeit führt der Gesetzgeber sodann unterschiedliche Regelungen für kollektive Vergleiche innerhalb oder ausserhalb einer Verbandsklage ein. Bei kollektiven Vergleichen innerhalb einer Verbandsklage setzt das Gericht den betroffenen Personen, die sich der Verbandsklage angeschlossen haben, eine Frist zur Stellungnahme oder es entscheidet sich, ausnahmsweise für den Vergleich das Opt-out-Verfahren anzuwenden, womit der Vergleich für jegliche betroffenen Personen unabhängig der Teilnahme an der Verbandsklage, die nicht innert drei Monaten ihren Austritt erklären, Wirkung entfaltet.<sup>213</sup> Die Anwendung des Opt-out-Verfahrens ist jedoch nur zulässig, wenn der Schadensersatzanspruch der einzelnen Betroffenen genügend gering ist und sich eine erhebliche Anzahl betroffener Personen nicht bereits zuvor der Verbandsklage angeschlossen haben, wobei die Beurteilung im Ermessen des Gerichts liegt und im Einzelfall zu evaluieren ist.<sup>214</sup> Des Weiteren gilt dies nur für Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, womit allfällige weitere ausländische Betroffene ihren Beitritt stets ausdrücklich zu erklären haben.<sup>215</sup> Bei kollektiven Vergleichen ausserhalb einer Verbandsklage kommt stets das Opt-out-Verfahren zur Anwendung, wobei aufgrund dessen diese Form des kollektiven Vergleichs nur möglich ist, wenn die Schadensansprüche der einzelnen Betroffenen so gering sind, dass sich die Durchsetzung anhand

---

<sup>210</sup> BBl 2021 3048, 27/28.

<sup>211</sup> Art. 307b Bst. c E-ZPO i.V.m. Art. 307k Bst. b E-ZPO.

<sup>212</sup> Art. 307h Abs. 1 E-ZPO i.V.m. Art. 307i Abs. 1 E-ZPO.

<sup>213</sup> Art. 307h Abs. 2 E-ZPO i.V.m. Art. 307i Abs. 1 E-ZPO.

<sup>214</sup> Art. 307h Abs. 2 Bst. a und b E-ZPO.

<sup>215</sup> BBl 2021 3048, 28/38.

einer individuellen Klage als nicht lohnend erweist.<sup>216</sup> Führt eine betroffene Person bereits ein individuelles Klageverfahren in derselben Sache, so gilt nach Art. 307i Abs. 3 E-ZPO automatisch, dass diese Person damit ihren Austritt aus dem kollektiven Vergleich erklärt hat.

Ein Vergleich gilt lediglich als verbindlich, wenn das Gericht diesen als genehmigt erklärt hat. Diesbezüglich überprüft das Gericht den Vergleich mittels einer Inhalts- und Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 307j Abs. 1 E-ZPO, ob die Entschädigung sowie der Entscheid über die Tragung der Prozesskosten angemessen sind, kein Verstoss gegen zwingendes Recht vorliegt und die Interessen der betroffenen Personen angemessen gewahrt wurden. Ein vom Gericht genehmigter Vergleich ist sodann gemäss Art. 307j Abs. 2 E-ZPO nicht anfechtbar.

### 4.1.3 Zuständigkeit und anwendbares Recht

Für Verbandsklagen wird die binnenrechtliche Zuständigkeit sowie die internationale Zuständigkeit der Schweiz bei einem internationalen Bezug analog in Art. 16a E-ZPO respektive Art. 8d IPRG geregelt.<sup>217</sup> Demnach kommt jeder Ort in der Schweiz in Betracht, an dem einer der Ansprüche von einer an der Klage beteiligten betroffenen Person geltend gemacht werden könnte. Grundsätzlich ist dies am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder deren involvierten Niederlassung in der Schweiz.<sup>218</sup> Daneben kann ein Schadensanspruch infolge einer unerlaubten Handlung am allfälligen schweizerischen Handlungs- oder Erfolgsort und ein Schadensanspruch aufgrund einer unbefriedigenden Vertragserfüllung, sofern es sich um einen Konsumentenvertrag handelt, am allfälligen schweizerischen Wohnsitz des Konsumenten geltend gemacht werden.<sup>219</sup>

Für die Genehmigung von kollektiven Vergleichen ergibt sich die Zuständigkeit gemäss Art. 8d Abs. 2 IPRG aufgrund des Sitzes des Verbands.

Einigen sich die Parteien in einem Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche auf eine andere Zuständigkeit als die oben erwähnten, so ist dies mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 IPRG zulässig.<sup>220</sup>

---

<sup>216</sup> Art. 307k Bst. c E-ZPO.

<sup>217</sup> BBI 2021 3048, 33/38.

<sup>218</sup> Art. 16a E-ZPO i.V.m. Art. 8d Abs. 1 IPRG.

<sup>219</sup> Art. 129 Abs. 1 i.V.m. Art. 109 Abs. 2 IPRG; Art. 113 i.V.m. Art. 114 Abs. 1 IPRG; BBI 2021 3048, 34/38.

<sup>220</sup> BBI 2021 3048, 34/38.

Auf eine Regelung betreffend das anwendbare Recht bei Verbandsklagen verzichtet der Bundesrat gemäss dem aktuellen Gesetzesentwurf. Es sei wie bereits üblich jenes Recht anzuwenden, welches am engsten mit dem Sachverhalt des Streitfalls zusammenhängt.<sup>221</sup>

#### **4.1.4 Kostenregelung**

Die Verteilungsgrundsätze der Prozesskosten gemäss Art. 106 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 ZPO werden betreffend die Verbandsklage mit zwei Ausnahmen ergänzt. So wird das Gericht nach Art. 107 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> E-ZPO auf Besonderheiten im Einzelfall Rücksicht nehmen und die Kosten nach eigenem Ermessen verteilen können, um das Kostenrisiko der klagenden Verbände zu senken. Dies gilt des Weiteren nach Art. 107 Abs. 1 lit. d<sup>ter</sup> E-ZPO auch für jene Fälle, bei denen Personen ihre Individualklage zurückziehen, um sich einer Verbandsklage anzuschliessen.

## **4.2 Parallelen und Unterschiede zu den Vorschriften in der EU**

Eine Gegenüberstellung der Schweizer Regelungen in der E-ZPO und der Verbandsklagen-Richtlinie der EU sowie die diskutierten Umsetzungen in Deutschland, den Niederlanden und Schweden zeigen, dass die Vorschriften grösstenteils in Einklang stehen.

So beschränkt die Verbandsklagen-Richtlinie ihren Anwendungsbereich zwar auf Klagen im Bereich des Verbraucherschutzes, aber die Umsetzungen in den Mitgliedstaaten zeigen, dass diese wie auch die Schweiz den Anwendungsbereich für Sammelklagen grundsätzlich für jegliche Rechtsbereiche öffnen. Auch die Kriterien an die Verbände, um für eine Klageeinreichung legitimiert zu sein, stimmen prinzipiell überein, abgesehen davon, dass die EU im Gegensatz zur Schweiz von den Verbänden eine Veröffentlichung diverser Informationen, wie die Finanzierungsquellen oder die Struktur der Einrichtung, verlangt. Da in der EU die Festlegung dieser Kriterien für innerstaatliche Klagen allerdings bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt, sind hier einige Unterschiede zu erkennen. Diese beziehen sich, zumindest bei den diskutierten Mitgliedstaaten, jedoch nur auf einzelne Voraussetzungen und werden demnach bei der Anwendung in der Praxis kaum zu grossen Unterschieden führen.<sup>222</sup>

Betreffend die zur Verfügung stehenden Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung, bieten sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch die Schweiz sodann mindestens eine Sammelklage zur Erwirkung eines Unterlassungsentscheids und eine zur Erwirkung eines

---

<sup>221</sup> BBl 2021 3048, 34/38; Art. 110 ff. IPRG.

<sup>222</sup> Vgl. Kapitel 3.2.5.

Abhilfeentscheidungs an und fördern grundsätzlich die Erledigung des Streitfalls durch die Einigung der Parteien im Sinne eines Vergleichs, welcher für dessen Verbindlichkeit einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Letztlich steht auch die Vorschrift im Einklang, dass eine betroffene Person ihre Ansprüche bezogen auf einen bestimmten Klagegrund lediglich entweder im Rahmen einer Sammelklage oder im Rahmen einer individuellen Klage geltend machen kann. Somit wird ausgeschlossen, dass eine Person parallel in verschiedenen Sammelklageverfahren als betroffene Person oder nebenbei in einem individuellen Verfahren als Partei betreffend dasselbe Schädigungsereignis auftreten kann.

Einzelne Unterschiede zwischen den Vorschriften lassen sich aber dennoch herauskristallisieren. So fällt insbesondere bei der Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in den Niederlanden auf, dass diese für die Zulässigkeit der Klage im eigenen Land einen genügend engen Zusammenhang zu den Niederlanden erfordert, indem sich entweder die Mehrheit der betroffenen Personen in den Niederlanden aufhalten oder sich die beklagte Partei in den Niederlanden aufhält und zudem weitere Gegebenheiten im Einzelfall eine Konnexität zu den Niederlanden aufweisen.<sup>223</sup> In der geplanten Gesetzgebung der Schweiz findet sich derweilen keine speziellen Regelungen diesbezüglich. Ansonsten stehen jedoch die Regelungen bezüglich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der EU und der internationalen Zuständigkeit der Schweiz im Einklang, indem grundsätzlich am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei zu klagen ist. Eine Übereinstimmung der beiden Vorschriften lässt sich auch bezüglich des durch das Gericht anzuwendenden Rechts erkennen, obgleich unterschiedliche Formulierungen verwendet werden, indem sich die EU auf den Ort der Vertragserfüllung beziehungsweise der Schädigungsauswirkung bezieht und die Schweiz auf den Ort, welcher den engsten Zusammenhang mit dem Sachverhalt aufweist.

Einen zweiten zu nennenden Unterschied stellt die Anwendung und spezifische Ausführung eines Opt-in- oder Opt-out-Verfahrens dar. Die Schweiz wendet diesbezüglich grundsätzlich den Opt-in-Mechanismus an. Die Verbandsklagen-Richtlinie regelt in diesem Bereich lediglich, dass für Personen, die sich gewöhnlich nicht im jeweiligen Mitgliedstaat der Klageeinreichung aufhalten, einen automatischen Anschluss an eine Klage ausgeschlossen ist und der Beitritt somit nur durch eine ausdrückliche Willenserklärung geschehen kann.<sup>224</sup> Die entsprechende Regelung für betroffene Personen, die sich gewöhnlich im jeweiligen Mitgliedstaat aufhalten, soll durch die nationalen Vorschriften

---

<sup>223</sup> Vgl. Kapitel 3.2.4.

<sup>224</sup> Art. 9 Abs. 3 Verbandsklagen-RL.

bestimmt werden, wodurch hier diverse unterschiedliche Ausführungen zu erwarten sind, wie sich auch in der folgenden spezifischen Gegenüberstellung zeigt:

	<b>Verfahren</b>	<b>Beitritts-/ Austrittsfrist</b>	<b>Bekanntmachung</b>
<b>DE</b>	Opt-in	zwei Monate	Veröffentlichung im elektronischen Register
<b>NL</b>	Opt-out	mindestens einen Monat	Gericht definiert eng eingegrenzte Personen- gruppe und veröffentlicht die Informationen im elektronischen Register.
<b>SE</b>	Opt-in	liegt im Ermessen des Gerichts	Kläger bestimmt die betroffenen Personen, welche anschliessend durch das Gericht in- formiert werden.
<b>CH</b>	Opt-in	mindestens drei Monate	Veröffentlichung im elektronischen Register

Tabelle 2: Opt-in- und Opt-out-Optionen

Letztlich fällt auf, dass die EU betreffend der Kostenregelung das in der Schweiz bekannte Erfolgsprinzip anwendet, womit die Verfahrenskosten durch die unterliegende Partei getragen werden müssen. Die Schweiz führt diesbezüglich nun allerdings eine Ausnahme von diesem Prinzip ein, womit das Gericht bei Verbandsklagen die Kosten nach eigenem Ermessen anders als üblich verteilen kann. Des Weiteren erleichtert die Verbandsklagen-Richtlinie den Verbänden den Zugang zu Beweismitteln, indem das Gericht auf Antrag der klagenden Partei die Offenlegung von Beweismitteln durch die beklagte Partei oder Dritte anordnen kann. In den neuen Gesetzesbestimmungen in der E-ZPO werden indessen diesbezüglich keine besonderen Regelungen beabsichtigt.

### **4.3 Bewertung anhand des Rechtsvergleichs**

Im Folgenden gilt es die Gesetzesbestimmungen über die Sammelklage in der E-ZPO zu bewerten. Die Grundlage für diese Bewertung bildet zum einen die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts sowie die Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes und zum anderen die gesetzlichen Bestimmungen in der Verbandsklagen-Richtlinie der EU sowie der bisher gesammelten Praxiserfahrungen in Europa. Diesbezüglich scheint es von besonderer Bedeutung zu sein, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der betroffenen Personen und der beklagten Partei geschaffen wird, um die Missbrauchsgefahr der Sammelklage zu minimieren. Des Weiteren zeigt die Analyse der Verbandsklagen-

Richtlinie sowie die Praxisbeispiele in den Niederlanden und Schweden, dass in der EU bezüglich der Sammelklage eine Gefahr des Forum Shoppings, der zunehmenden Rechtsunsicherheit für betroffene Personen durch eine Vielzahl laufender Verfahren aus demselben Klagegrund und der Verschiebung der Grenze der Kompetenzbereiche zwischen den einzelnen Bereichen der Staatsgewalten drohen.

#### **4.3.1 Wahrung der Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts**

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, gilt im Schweizer Zivilprozessrecht grundsätzlich die Dispositionsmaxime, wonach es den betroffenen Personen überlassen wird, ob und wie sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen möchten. Dabei steht zudem die individuelle Interessenswahrung im Vordergrund, weshalb die betroffenen Personen prinzipiell im Verfahren als Parteien aufzutreten haben und ihnen sodann ein Anspruch auf rechtliches Gehör zusteht.

Den vorhergehenden Ausführungen über die E-ZPO ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Sammelklage die betroffenen Personen anlässlich der Vertretung durch einen Verband zwar nicht mehr als Parteien auftreten, aber aufgrund des angewendeten Opt-in-Verfahrens noch immer individuell entscheiden, ob sie ihre Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage oder einer individuellen Klage geltend machen möchten oder aber auf die Geltendmachung gänzlich verzichten möchten. Ob und inwiefern den betroffenen Personen dabei ein rechtliches Gehör gewährt wird, regelt die E-ZPO nicht.

In Bezug auf die Durchführung eines kollektiven Vergleichs weicht der Gesetzgeber allerdings von der Dispositionsmaxime ab, indem das Opt-out-Verfahren angewendet werden kann, beziehungsweise für kollektive Vergleiche ausserhalb eines Verbandsklageverfahrens angewendet werden muss. Die betroffenen Personen können zwar stets von der Geltendmachung ihrer Ansprüche absehen, müssen diese Willenserklärung jedoch ausdrücklich abgeben. Hier ist jedoch anzumerken, dass ein kollektiver Vergleich unter Anwendung des Opt-out-Verfahrens nur möglich ist, wenn die einzelnen Ansprüche der betroffenen Personen so gering sind, dass davon auszugehen ist, dass diese keine individuelle Klage eingereicht hätten.

Demnach ist festzustellen, dass die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts grundsätzlich gewahrt wurde, soweit dies im Rahmen eines echten kollektiven Rechtsschutzes möglich ist.

### 4.3.2 Erreichung der Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes

Ein kollektiver Rechtsschutz soll insbesondere eine effiziente prozessuale Durchsetzung von zahlreichen ähnlichen Ansprüchen sowie die Prävention von bestimmten unrechtmässigen Verhaltensweisen ermöglichen, was bei Massen- und Streuschäden ohne kollektive Rechtdurchsetzung nicht gewährleistet werden kann. Die aktuell bestehenden Instrumente der Schweizer Gesetzgebung erweisen sich diesbezüglich als wenig effektiv und erzeugen zudem in der Praxis eine äusserst geringe Relevanz.

Wie die Erfahrungen aus Europa zeigen, ermöglichten die Vorschriften der Niederlande und Schwedens, welche grundsätzlich mit jenen der E-ZPO in Einklang stehen, die Durchsetzung von Schadensansprüchen, welche auf individueller Basis der einzelnen Betroffenen kaum durchgesetzt worden wären. Grundsätzlich bietet allerdings das in der Schweiz und Schweden angewendete Opt-in-Verfahren eine geringere prozessuale Effizienz als das niederländische Opt-out-Verfahren, da aufgrund der kleineren Anzahl an teilnehmenden betroffenen Personen an einem Prozess von einer grösseren Anzahl folgender Klagen hinsichtlich desselben Klagegrunds gerechnet werden muss. Diese Einbusse in der Effizienz muss jedoch in der Schweiz in Kauf genommen werden, insofern die Dispositionsmaxime weitgehend gewahrt werden möchte. Zu prüfen wäre allerdings, ob die Schweizer Umsetzung des Opt-in-Verfahrens als effizient angesehen werden kann beziehungsweise, ob eine alternative Umsetzung sich als effizienter erweisen könnte. Wie aus dem vorhergehenden Rechtsvergleich hervorgeht, stimmt die deutsche Umsetzung des Opt-in-Verfahrens weitgehend mit jenem der Schweiz überein, währenddessen in Schweden, anstelle lediglich einer Veröffentlichung der Klage in einem elektronischen Register, die klagende Partei die betroffenen Personen zu definieren hat und das Gericht diese entsprechend individuell informiert. Durch den expliziten persönlichen Hinweis zur Teilnahme an der Sammelklage, entscheiden sich möglicherweise mehr betroffene Personen der Klage beizutreten, als wenn die Information und Anmeldung lediglich über ein öffentlich zugängliches Register vollzogen wird. Folglich, da mit dieser Art der Umsetzung mehr betroffenen Personen in einer Klage erfasst werden könnten, kann die prozessuale Effizienz als besser ausgeschöpft betrachtet werden. Allerdings ist fraglich, inwiefern ein klagender Verband fähig ist, die Gruppe der betroffenen Personen möglichst lückenlos zu definieren, um eine vollständige Deckung anzustreben. Des Weiteren ist die individuelle Information der einzelnen betroffenen Personen für das Gericht wiederum mit einem erhöhten Aufwand verbunden. In Anbetracht dessen kann das schwedische System im theoretischen Rahmen nicht zwingend als effizienter betrachtet werden.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass die Ziele mit Einführung der E-ZPO erreicht werden können, zumal die geplanten Vorschriften mit den zielgerichteten Regelungen der europäischen Staaten in Einklang stehen und der Gesetzgeber, um eine erhöhte praktische Relevanz gegenüber heute zu fördern, den Anwendungsbereich ausweiten und auf allzu einschränkende Zulassungsbedingungen verzichten möchte.<sup>225</sup>

Ob die Ziele des kollektiven Rechtsschutzes durch die Schweizer Regelungen tatsächlich erreicht werden, wird sich allerdings erst mit deren Einführung und nach Durchlaufen einiger Verfahren zeigen.

### **4.3.3 Allgemeine Missbrauchsgefahr**

Gleichermassen wie die Verbandsklagen-Richtlinie enthält auch die E-ZPO Bestimmungen, die dem Missbrauchsschutz dienen. So können unter anderem, anders als in den USA, wo beispielsweise Anwälte eine Sammelklage einreichen können, nur Verbände klagen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Entgegen den Regelungen in der EU ist eine Einführung eines offiziellen und öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der klagelegitimierten Verbände allerdings nicht vorgesehen und es sind auch ausländische Verbände zur Klageeinreichung berechtigt, sofern sie die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Des Weiteren ist bei einem kollektiven Vergleich für dessen Verbindlichkeit stets eine Genehmigung durch das Gericht erforderlich, womit übermässige Vergleichszahlungen, wie dies in den USA gelegentlich der Fall ist, verhindert werden können.

Anders als die Verbandsklagen-Richtlinie schliesst die E-ZPO eine Drittfinanzierung von Sammelklagen allerdings nicht ausdrücklich aus. In Hinblick darauf, dass auch ausländische Verbände zur Einreichung einer Klage in der Schweiz legitimiert sind und die Verbandsklagen-Richtlinie eine Drittfinanzierung in der EU gewissen Einschränkungen unterstellt, stellt sich die Frage, ob diese Lücke im Missbrauchsschutz der Schweizer Gesetzgebung von ausländischen Verbänden und Konkurrenzunternehmen der potenziell beklagten Unternehmen ausgenutzt werden könnte. Allerdings dient der Verzicht dieser Einschränkung vermutlich einer Erhöhung der praktischen Relevanz des Instruments, da klagende Verbände ohne finanzielle Unterstützung möglicherweise nicht im Stande sind eine Klage zu erheben und diese benötigten Finanzmittel eher von einem Konkurrenzun-

---

<sup>225</sup> BBI 2021 3048, 16/38.

ternehmen zu gesteuert werden anstatt von einem unabhängigen Dritten, welcher keinerlei Verbindung zur Klage innehat.<sup>226</sup> Um trotzdem einen gewissen Schutz für die beklagten Parteien sicherzustellen, wäre beispielsweise die Einführung einer maximalen Finanzierungsquote durch einen Dritten denkbar.

Ein weiterer Punkt, bei welchem die Schweiz den Missbrauchsschutz gewissermassen etwas weniger hoch gewichtet als die EU, ist die Aufteilung der Prozesskosten. Denn die E-ZPO führt die Ausnahme ein, dass bei Sammelklagen das Gericht die Kosten nach eigenem Ermessen verteilen kann, um die finanziellen Risiken und Folgen für die klagenden Verbände zu reduzieren. Fraglich ist diesbezüglich, ob damit der Schutz der klagenden Partei höher gewichtet wird als jener der beklagten Partei. Denn grundsätzlich soll für die klagende Partei der Anreiz bestehen, lediglich das einzuklagen, was aufgrund der Schädigungshandlung berechtigt ist. Allerdings ist das Risiko für die klagende Partei aufgrund des kumulierten hohen Streitwerts als sehr hoch einzuschätzen, währenddessen sich das Prozesskostenrisiko für die beklagte Partei grundsätzlich kleiner erweist, als wenn jeder Schadensanspruch in einem einzelnen Individualverfahren geltend gemacht werden würde.<sup>227</sup> Da die Kostenverteilung zudem im Ermessen des Gerichts liegt und dieses sich stets für die Anwendung des üblichen Verteilungsgrundsatzes von Art. 106 ZPO entscheiden kann, ist hier von keiner willkürlichen oder missbräuchlichen Praxis durch das Gericht auszugehen.

#### **4.3.4 Gefahr des Forum Shoppings**

Da in der Schweiz unter Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 89 i.V.m. 307b E-ZPO auch ausländische Verbände zur Klageeinreichung legitimiert sind, ist fraglich, ob für die Schweiz auch ein Risiko besteht, für klagende Verbände als zu wählende Option für den Justizort im Sinne eines Forum Shoppings betrachtet zu werden. Wie im vorhergehenden Kapitel bereits erwähnt, könnte neben allfällig anderen günstigeren Schweizer Vorschriften im Vergleich zum Ausland, die fehlende Regelung bezüglich der Drittfinanzierung von Klagen einen weiteren Anreiz zur Wahl eines Schweizer Gerichts geben. Dabei ist anzumerken, dass gemäss den Zuständigkeitsregelungen nach Art. 8d IPRG die Schweiz nur als Gerichtsstand in Frage kommt, sofern die beklagte Partei entweder ihren Sitz oder eine involvierte Niederlassung in der Schweiz hat, die Schweiz als Erfolgsort einer schädigenden unerlaubten Handlung gilt oder ein in der Schweiz ansässiger Konsument einen

---

<sup>226</sup> Vgl. Kapitel 3.2.6.

<sup>227</sup> BUNDESKANZLEI, S. 93.

Schaden aufgrund einer unbefriedigend Vertragserfüllung erlitten hat. Hinsichtlich der zunehmenden Globalisierung ist anzunehmen, dass ein solcher Gerichtsstand allerdings auch von einem ausländischen Verband in den meisten Fallkonstellationen problemlos begründet werden kann. Mit einer spezifischen Einschränkung der Klagelegitimation auf Schweizer Verbände könnte einer allfälligen Klagewelle aus dem Ausland entgegen gewirkt werden. Wobei es an dieser Stelle anzumerken gilt, dass Schweizer Verbände aufgrund der Verbandsklagen-Richtlinie in der EU ebenfalls nicht zur Klageeinreichung legitimiert sind, da es sich bei den qualifizierten Einrichtungen um juristische Personen gegründet nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats handeln muss.<sup>228</sup> Der Bundesrat begründet seine Wahl der vier Kriterien für die Klagelegitimation gemäss E-ZPO damit, dass für das Funktionieren des Rechtsstaats und zum Schutz der beklagten Partei zwar eine Einschränkung notwendig sei, diese jedoch bewusst nicht zu stark sein sollte, um die praktische Relevanz der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu stärken.<sup>229</sup> Zu untersuchen wäre diesbezüglich, ob die vier genannten Kriterien von so wenigen Schweizer Verbänden erfüllt werden könnten, dass mit einer Einschränkung der Klagelegitimation auf nach Schweizer Recht gegründeten juristischen Personen die Sammelklage tatsächlich stark an praktischer Relevanz verlieren würde.

Ein weiterer Schutzmechanismus diesbezüglich, welcher in Bezug auf die praktische Relevanz wohl weniger eingreifend wäre, wäre das Verlangen eines Nachweises für das Bestehen eines näheren Bezugs zur Schweiz nach dem Vorbild des niederländischen Rechts. Dies würde bedeutend, dass beispielsweise, neben dem Schweizer Sitz der beklagten Partei oder deren Niederlassung, eine weitere Gegebenheit für die Begründung eines engen Zusammenhangs des Schadensanspruchs mit der Schweiz verlangt werden würde oder im Fall einer Schädigung infolge einer unbefriedigenden Erfüllung eines Konsumentenvertrags, dass eine Mindestanzahl an betroffenen Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben müssen.

#### **4.3.5 Erhöhte Rechtsunsicherheit für betroffene Personen**

Eine erhöhte Rechtsunsicherheit für betroffene Schweizer Personen ist im Vergleich zu der EU grundsätzlich nicht zu erkennen, da sich die örtlichen Möglichkeiten zur Einreichung einer Klage in der Schweiz um ein Vielfaches geringer erweisen als in den diversen Mitgliedstaaten der EU. Gemäss dem Wortlaut der Verbandsklagen-Richtlinie ist des

---

<sup>228</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a Verbandsklagen-RL.

<sup>229</sup> BBl 2021 3048, 16/38 und 26/38.

Weiteren davon auszugehen, dass sich Schweizer Betroffene, die sich für gewöhnlich nicht in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, nicht einer Sammelklage gemäss der Verbandsklagen-Richtlinie anschliessen können, zumal sich die Richtlinie lediglich auf die EU und den Europäischen Wirtschaftsraum bezieht.<sup>230</sup>

Eine etwas erhöhte Komplexität in Bezug auf Sammelklagen ergibt sich in der Schweiz allerdings trotzdem aufgrund dessen, dass die eingereichten und zugelassenen Sammelklagen für die Veröffentlichung in ein jeweils kantonales elektronisches Verzeichnis aufgenommen werden und kein einheitliches, schweizweites Register geschaffen wird. Die betroffenen Personen, sowohl inländische als auch ausländische, haben sich sodann mit 26 verschiedenen Registern auseinanderzusetzen, welche erwartungsgemäss unterschiedlich aufgebaut sein werden, wie sich dies bereits heute zeigt in Bezug auf den Internetauftritt der kantonalen öffentlichen Verwaltungen. Des Weiteren haben sich auch Verbände, welche eine Sammelklage einreichen möchten, in den verschiedenen Registern zu informieren, ob eine Klage mit demselben Klagegrund gegen dieselbe beklagte Person bereits hängig ist, da eine weitere Klage somit möglicherweise gemäss Art. 64 ZPO nicht zulässig wäre.

Im Vergleich zur EU handelt es sich in der Schweiz um eine geringfügige Rechtsunsicherheit, allerdings wäre sie wohl mühelos mit Einführung eines einheitlichen, schweizweiten Registers, welches durch kantonale Stellen geführt werden könnte, zu vermeiden.

#### **4.3.6 Gefahr der Verschiebung der Grenze zwischen Politik und Recht**

Mit dem Urteil gegen das Unternehmen Royal Dutch Shell in den Niederlanden wurde dem Rohstoffunternehmen über den gerichtlichen Weg anstelle einer Sanktion aufgrund einer Schädigungshandlung, eine künftige Verpflichtung auferlegt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Es ist zu erwarten, dass es mit Einführung des Instruments der Sammelklage vermehrt zum Versuch kommen wird, politische Ziele, insbesondere in den Bereichen des Klimaschutzes und der Menschenrechte, auf dem politischen Weg durchzusetzen. Die Rechtsverletzung der Royal Dutch Shell sah das niederländische Gericht in der Verletzung der niederländischen Sorgfaltspflicht, welche ein sozialadäquates Verhalten fordert, was aufgrund des umweltschädigenden Verhaltens des Unternehmens zum Nachteil der niederländischen Bevölkerung nicht gegeben sei.<sup>231</sup> Fraglich ist in Bezug auf die

---

<sup>230</sup> Vgl. u.a. Art. 9 Abs. 3 Verbandsklagen-RL.

<sup>231</sup> Vgl. Kapitel 3.3.2.

Schweiz, ob die Schweizer Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen beinhaltet, aus welchen eine solche Pflicht für Unternehmen abgeleitet werden könnte. Zu denken ist diesbezüglich in der Schweiz insbesondere an das Gebot von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB und den Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 Abs. 1 ZGB.<sup>232</sup> Allerdings handelt es sich bei beiden Normen nicht um eine deliktische Schutznorm, womit gestützt auf diese beiden Bestimmungen, ohne spezifisch gesetzlich verankerte Verpflichtung für Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Klimaschutzziele oder Menschenrechte, keine Widerrechtlichkeit begründet werden kann.<sup>233</sup> Dass es in der Schweiz so zu einer Verschiebung der Grenze zwischen den Kompetenzbereichen der Judikativen und Legislativen kommt, ist daher als unwahrscheinlich zu betrachten.<sup>234</sup>

#### 4.4 Zwischenfazit

Mit Änderung der Schweizer Zivilprozessordnung soll der kollektive Rechtsschutz gestärkt werden, indem die aktuell bestehende Verbandsklage auf jegliche Rechtsbereiche ausgeweitet wird, eine neue Art der Verbandsklage eingeführt wird, welche die kollektive Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ermöglicht, und die Schliessung eines kollektiven Vergleichs ermöglicht wird. Ein Vergleich dieser neuen Regelungen mit der Verbandsklagen-Richtlinie und den entsprechenden nationalen Gesetzesbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass die Vorschriften grundsätzlich in Einklang stehen, womit eine Bewertung der Schweizer Bestimmungen anhand jener der EU und ihrer Mitgliedstaaten sinnvoll erscheint. Ein Vergleich mit den Vorschriften in den USA erweist sich indessen weiterhin als nicht zweckmässig, da sich bereits die materiell- und prozessrechtlichen Rahmenbedingungen massiv unterscheiden.

Die grössten Unterschiede im Rechtsvergleich mit der EU und ihren Mitgliedstaaten zeigen sich darin, dass die Schweiz nicht beabsichtigt, eine Regelung bezüglich der Einschränkung der Drittfinanzierung von Klagen einzuführen, die Prozesskosten in der Schweiz nach Ermessen des Gerichts mit Verzicht auf die Anwendung des Erfolgsprinzips verteilt werden können und in der Schweiz grundsätzlich das Opt-in-Verfahren angewendet werden wird. Diesbezüglich scheint der letztgenannte Unterschied, die Anwen-

---

<sup>232</sup> KAPTAN, S. 595.

<sup>233</sup> KAPTAN, S. 595; LEHMANN/HONSELL, BSK, Art. 2 ZPO Rz. 11 ff.

<sup>234</sup> KAPTAN, S. 595.

dung des Opt-in-Verfahrens, besonders von Bedeutung zu sein, um die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts, soweit dies bei Einführung eines echten kollektiven Rechtsschutzes möglich ist, zu wahren.

In Bezug auf den Rechtsvergleich und die Risiken und Gefahren, die sich in der EU bezüglich der Sammelklage erkennen lassen, sind für die Schweiz insbesondere zwei Punkte genauer zu betrachten. So ist zum einen der Missbrauchsschutz in der Schweiz grundsätzlich gut ausgestaltet, aber die Schweizer Gesetzgebung erhält, wie auch die Verbandsklagen-Richtlinie, keine Bestimmungen, welche der Möglichkeit von Forum Shopping entgegenwirken würde. So ist beispielsweise denkbar, dass sich klagende Verbände bewusst für den Gerichtsstand der Schweiz entscheiden, da die Vorschriften eine Drittfiananzierung von Klagen nicht untersagen oder andere vorteilhafte Rechtsbestimmungen vorhanden sind, obwohl der Ort Schweiz möglicherweise nicht den engsten Zusammenhang zum Rechtsstreit darstellt. Denkbare Lösungen wären diesbezüglich entweder ausländische Verbände von der Klagelegitimation in der Schweiz auszuschliessen oder für die Zulässigkeit von Klagen, neben den Regelungen zur Zuständigkeit nach Art. 8d IPRG, einen weiteren Nachweis für einen engen Bezug zum Gerichtsstand Schweiz zu fordern. Zum anderen erweist sich als fraglich, weshalb auf die Einführung eines schweizweiten elektronischen Registers zur Koordination der Sammelklagen verzichtet wird, obwohl dies zu einer erhöhten Rechtssicherheit und zu einer weiteren Vereinfachung des Zugangs zur Justiz führen würde.

Abgesehen davon ist davon auszugehen, dass die Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes mit den Regelungen der E-ZPO erreicht werden können, ohne Gefahr zu laufen, dass Klageverhältnisse vergleichbar zu den USA vorherrschen werden. So zeigt das Beispiel der Niederlande und Schweden, dass das Instrument nach europäischer und gegebenenfalls auch künftig nach Schweizer Art tauglich ist, eine effektive Rechtsdurchsetzung für Massen- und Streuschäden zu gewährleisten.

## 5 Anderweitige Ansätze zur Lückenschliessung

Als letzten Schritt gilt es sodann mit einem Blick aufs nahe Ausland zu untersuchen, ob es andere Systeme gibt, die einen sinnvolleren Ansatz für die Schweiz darstellen könnten, um das genannte Ziel zu erreichen und somit eine Grundlage für eine weiterführende Forschung in diesem Bereich bieten könnten. Dabei ist festzuhalten, dass neben Schweden und den Niederlanden, auch Frankreich und Italien das Instrument der Opt-in-Sammelklage kennen, wobei die Praxis noch etwas jünger ist und weniger davon Gebrauch gemacht wurde als in den erstgenannten Staaten.<sup>235</sup> In Österreich, Deutschland sowie den skandinavischen Ländern Dänemark, Finnland und Schweden wurden allerdings bisher noch anderen Ansätze zur Durchsetzung von kollektiven Ansprüchen verfolgt, welche nachfolgenden in ihren Grundzügen kurz dargelegt werden.

### 5.1 Sammelklage österreichischer Prägung

In Österreich wird die sogenannte Sammelklage österreichischer Prägung angewendet, wobei es sich dabei in Bezug auf das Schweizer Recht um eine objektive Klagenhäufung handelt, bei welcher ein einzelner Kläger in einem Verfahren die an ihn abgetretenen Forderungen einer Vielzahl betroffener Personen geltend macht. Diese Klagen in Österreich werden meist von einem Verband, insbesondere von dem Verein für Konsumenteninformationen, eingereicht und über eine Prozesskostenfinanzierungsgesellschaft finanziert, welche im Gegenzug eine Beteiligung am Prozessgewinn erhält.<sup>236</sup> Wie bereits in Kapitel 2.3.2 erwähnt, wäre dieses Vorgehen für kollektive Klagen bereits heute in der Schweiz gemäss Art. 164 ff. i.V.m. Art. 90 ZPO möglich, aber wurde bisher kaum angewendet. Dies könnte insbesondere daran liegen, dass in der Schweiz kein vergleichbarer Verband existiert, welcher über die finanziellen Mittel und Expertise verfügt, solche Prozesse zu führen und des Weiteren eine Prozesskostenfinanzierung eines Dritten gegen ein Erfolgshonorar nicht üblich ist.<sup>237</sup> Dementsprechend zeigt sich, dass die Sammelklage österreichischer Prägung sich in der Schweiz wohl nicht als effektiv erweist, um Massen- und Streuschäden durchzusetzen.

---

<sup>235</sup> BBI 2021 3048, 14/38 ff.

<sup>236</sup> KODEK, S. 323.

<sup>237</sup> DOMEJ, S. 340.

## 5.2 Musterfeststellungsklage nach deutschem Vorbild

Deutschland führte 2018 als Reaktion auf die zahlreichen individuellen Klagen von betroffenen Personen bezüglich Software-Manipulation der Autohersteller, um minimalere Emissionswerte zu erreichen, die Musterfeststellungsklage nach § 606 ff. dZPO ein.<sup>238</sup> Demnach können qualifiziert Einrichtungen vor Gericht ein Feststellungsbegehren stellen betreffend das Vorliegen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchenden und einem Unternehmen.<sup>239</sup> Dabei sind Einrichtungen nur zu Klageerhebung legitimiert, wenn sie bestimmte Kriterien nach § 606 Abs. 1 dZPO erfüllen, welche sinngemäss den Voraussetzungen entsprechen, welche nun auch im Rahmen der Verbandsklagen-Richtlinie und dem deutschen Gesetzesentwurf des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes entsprechen. Wird eine zulässige Feststellungsklage beim Gericht erhoben, so wird diese anhand eines elektronischen Klageregisters durch das Bundesamt für Justiz publiziert, wobei sich für die Weiterverfolgung der Klage innerhalb von zwei Monaten mindestens 50 Verbrauchende der Klage anschliessen müssen.<sup>240</sup> Es gilt demnach das Opt-in-Verfahren, womit das entsprechende Urteil lediglich für Verbrauchende, die sich aktiv zur Teilnahme entschlossen haben, rechtsverbindlich wird.<sup>241</sup> Da es sich sodann nur um eine Feststellung des Bestehens eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses handelt, haben die betroffenen Personen in einem anschliessend individuellen Verfahren allfällige Schadenersatzansprüche einzuklagen.<sup>242</sup>

Diese Klageart entspricht somit grösstenteils der Schweizer Verbandsklage nach Art. 89 ZPO bzw. Art. 89 E-ZPO, mit welcher sich ebenfalls keine Schadenersatzansprüche geltend machen lassen, sondern lediglich ein Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Feststellungsbegehren gestellt werden kann. Wie in Kapitel 2.4.1 erwähnt, war dieses Instrument in der Schweiz bisher in der Praxis kaum relevant, wobei dies aber auch auf die sachliche Beschränkung auf Persönlichkeitsverletzungen zurückzuführen sein könnte. Allerdings ist zu bezweifeln, dass kollektive Feststellungsklagen gefolgt von individuellen Schadenersatzklagen durch die betroffenen Personen effektiver sein würden als die direkte Geltendmachung der Schadenersatzansprüche im kollektiven Verfahren, wie im neuen Schweizer Gesetzentwurf vorgesehen ist.

---

<sup>238</sup> WOOPEN, S. 631.

<sup>239</sup> § 606 Abs. 1 dZPO.

<sup>240</sup> § 606 Abs. 3 Ziff. 3 dZPO i.V.m. § 607 dZPO.

<sup>241</sup> § 608 dZPO i.V.m. § 609 dZPO; CHAPREHARI/SAAM/WENDT, S. 55.

<sup>242</sup> CHAPREHARI/SAAM/WENDT, S. 57.

### 5.3 Ausbau des Schlichtungsverfahrens nach skandinavischem Vorbild

Gemäss der Studie von HODGES, in welcher die Wirksamkeit von Verfahren zur Erledigung von Massenschadensfällen untersucht wurden, ist das Schlichtungsverfahren das schnellste, effektivste und günstigste.<sup>243</sup> Die skandinavischen Länder Dänemark, Finnland und Norwegen kennen für kollektive Klagen ein Schlichtungsverfahren, wobei die Ombudsstellen im Bedarfsfall als letztes Mittel mit Parteinahme eine Kollektivklage anstrengen können.<sup>244</sup> Aufgrund der Klageberechtigung der Ombudsstelle ist es für die beklagte Partei ratsam, die Schlichtungsverhandlungen ernst zu nehmen und eine Konfliktlösung anzustreben bevor die Schlichtungsbehörde sich zur Klageerhebung entscheidet und der Streitfall an die Öffentlichkeit getragen wird.<sup>245</sup> Ist die Ombudsstelle allerdings nicht zur Erhebung einer Klage und zur Parteinahme berechtigt, so zeigt sich am Beispiel von Belgien, dass dieses System an Wirksamkeit verliert. So haben die belgischen Ombudsstellen den Streitfall an einen klagelegitimierten Verband zu übergeben, sofern im Schlichtungsverfahren keine Konfliktlösung erreicht wurde, was dazu führt, dass die beklagten Parteien häufig nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen, in der Hoffnung, dass sich im Anschluss kein Verband finden lässt, der sich der Kollektivklage vor dem Gericht annehmen würde.<sup>246</sup>

Die Schweiz sieht für die Erhebung einer Sammelklage gemäss Art. 198 Bst. f ZPO kein vorgängiges Schlichtungsverfahren vor. Allerdings werden im Sammelklageverfahren die Parteien von Gericht nach Art. 307e E-ZPO vor der Verfahrensaufnahme zu einer Einigungshandlung vorgeladen, womit wie beim Schlichtungsverfahren ebenfalls das Erzielen einer Konfliktlösung erreicht werden soll, bevor es zu einem umfangreichen und langandauernden Gerichtsprozess kommt.

Ob die Einführung von Ombudsstellen mit Parteinahme bei Bedarf nach dem skandinavischen Vorbild für die Schweiz sinnvoll und mit dem Schweizer Rechtssystem vereinbar ist, würde sich als Gegenstand einer weiteren Forschungsarbeit anbieten.

### 5.4 Zwischenfazit

Der Blick auf die Systeme der untersuchten europäischen Staaten, welche zur Durchsetzung von kollektiven Ansprüchen zurzeit noch ein anderes Instrument als jenes der Sammelklage verwenden, zeigt, dass diese im Vergleich zur geplanten Sammelklage keinen

<sup>243</sup> Zum Ganzen siehe HODGES/VOET, S. 60 ff.

<sup>244</sup> WOOPEN, S. 629 f.

<sup>245</sup> WOOPEN, S. 630.

<sup>246</sup> HODGES/VOET, S. 45; WOOPEN, S. 629.

sinnvollen Ansatz für die Problemlösung bieten. So ist der österreichische Ansatz betreffend die Zession von Ansprüchen an einen Klagenden in der Schweiz grundsätzlich bereits möglich, aber in der Praxis kaum von Relevanz. Dasselbe gilt des Weiteren für den deutschen Ansatz der Musterfeststellungsklage. Dieser umfasst zwar einen grösseren Anwendungsbereich als die aktuelle Schweizer Verbandsklage, die sich auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsverletzungen beschränkt. Allerdings kann dieser Ansatz realistisch betrachtet nicht zu einer effizienteren prozessualen Durchsetzung führen als die Sammelklage, da im kollektiven Prozess lediglich die Feststellung der Verletzung entschieden wird und die Schadenersatzansprüche stets in individuellen Verfahren durch die einzelnen betroffenen Personen geltend gemacht werden müssen.

Einzig der Ausbau des Schlichtungsverfahrens nach dem skandinavischen Vorbild könnte eine echte Alternative oder zumindest eine sinnvolle Ergänzung zum geplanten Sammelklageverfahren darstellen, wobei dies anhand einer weitergehenden Forschung genauer überprüft werden müsste. Da die Schweiz allerdings jedem Gerichtsprozess, der sich auf eine Sammelklage bezieht, eine Einigungshandlung voranstellt, welche gleich wie das Schlichtungsverfahren ebenfalls eine vorgängige Konfliktlösung zum Ziel hat, wird dieser Ansatz in der Schweiz sodann ebenfalls bereits gewissermassen verfolgt.

## 6 Schlussfazit

Die Erforschung der bestehenden Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der Schweizer Gesetzgebung zeigt, dass mit keinem die effektive Durchsetzung von Massen- und Streuschäden gewährleistet werden kann. So bietet sich die subjektive Klagenhäufung aufgrund der eigenen Parteistellung aller teilnehmenden Personen nur für eine geringe Anzahl an Streitgenossen an. Die objektive Klagenhäufung würde in Verbindung mit einer Abtretung der Forderung aller betroffenen Personen an einen einzelnen Klagen den zwar eine Geltendmachung von Massen- und Streuschäden zulassen, ist allerdings aufgrund der hohen Streitwerte und dem entsprechend hohen Prozessrisiko unattraktiv. Bei der Prozessvereinigung handelt es sich um eine Zusammenlegung individueller Klagen, welche durch das Gericht und nicht durch die Parteien initialisiert wird. Die aktuell bestehende Regelung zur Verbandsklage lässt lediglich ein Begehren zur Feststellung, Unterlassung oder Beseitigung einer Persönlichkeitsverletzung durch einen Verband betreffend einer bestimmten vertretenen Personengruppe zu, womit kein Schadenersatzanspruch gelten gemacht werden kann. Ein Musterverfahren, letztlich, hat in der Schweiz auf weitere betroffene Personen lediglich Auswirkungen, wenn dies zwischen den Parteien entsprechend vereinbart wurde.

Die Untersuchung der Fragestellung zeigt, dass das Institut der Sammelklage gemäss der Verbandsklagen-Richtlinie sowie deren nationalen Umsetzung in den Mitgliedstaaten insbesondere die Stärke eines umfangreichen Missbrauchsschutzes zeigt. So sind lediglich staatlich ernannte Einrichtungen zur Klageerhebung legitimiert, die Finanzierung durch Dritte unterliegt gewissen Einschränkungen und die Verfahrenskosten sind nach dem Erfolgsprinzip grundsätzlich durch die unterliegende Partei zu tragen. Als erkennbare Schwäche zeigt sich zum einen hingegen, dass der Gefahr des Forum Shoppings nicht wirksam entgegengewirkt wird und damit zusammenhängend für die betroffenen Personen eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird, indem sie sich aufgrund einer bestimmten Rechtsverletzung lediglich einem einer Vielzahl von Sammelklageverfahren anschliessen dürfen, sofern sie sich nicht für eine Individualklage entscheiden. Letztlich lässt sich spezifisch im niederländischen Sammelklageverfahren gegen das Rohstoffunternehmen Royal Dutch Shell eine erhöhte Gefahr erkennen, dass künftig vermehrt versucht wird, politische Ziele über den gerichtlichen Weg durchzusetzen.

Die Bewertung der Sammelklageeregungen in der E-ZPO zeigt auf, dass die Schweiz mit Ausnahme der Einschränkung einer Drittfinanzierung und einer allfälligen Ausnahmere-

gelung im Bereich der Prozesskostenübernahme grundsätzlich denselben Missbrauchsschutz wie die Verbandsklagen-Richtlinie der EU beinhaltet. Es ist zu vermuten, dass die beiden abweichenden Gesichtspunkte, die grundsätzlich negative Aspekte der E-ZPO darstellen, einer erhöhten praktischen Relevanz des Instruments der Sammelklage dienlich sein werden, da sie für klagende Verbände die Finanzierung von Klagen vereinfachen und das Prozessrisiko vermindern. Allerdings wäre für einen wirkungsvolleren Missbrauchsschutz trotzdem zu empfehlen, die Drittfinanzierung gewissen Einschränkungen, wie beispielsweise einer maximalen Finanzierungsquote durch Dritte, zu unterstellen.

Betreffend die genannten Schwächen im System der EU lässt sich im Sinne einer negativen Bewertung der E-ZPO erkennen, dass auch die Schweiz der Möglichkeit des Forum Shoppings durch die europäischen Verbände nicht entgegenwirkt, da auch ausländische Verbände zur Erhebung einer Sammelklage zugelassen sind und die Zuständigkeitsregelung meist eine Reihe an denkbaren Gerichtsständen ermöglicht. Diesbezüglich wäre der Schweiz zu empfehlen, für die Zulässigkeit der Wahl eines Schweizer Gerichtsstands einen zusätzlichen Nachweis bezüglich eines engen Bezugs des Sachverhalts zur Schweiz zu fordern. Die beiden weiteren Schwächen in der EU, namentlich die erhöhte Rechtsunsicherheit für betroffene Personen und die Gefahr einer Verschiebung der Kompetenzbereiche der Judikativen und Legislativen, scheinen für die Schweiz nicht weiter von Bedeutung zu sein. Dies zum einen, da die betroffenen Personen in der Schweiz einer bedeutend geringeren Anzahl an Wahlmöglichkeiten für einen Anschluss an eine Sammelklage ausgesetzt sein werden und zum anderen, da die Schweizer Gesetzgebung keine entsprechende Anspruchsgrundlage bietet, die eine Klage gegen Privatunternehmen betreffend die Verpflichtung zur Einhaltung von Klimaschutzzielen oder Menschenrechte zulassen würde. Für einen einfacheren Zugang zur Justiz im Bereich der Sammelklage wäre der Schweiz allerdings des Weiteren zu empfehlen, ein schweizweit einheitliches elektronisches Register zu Koordination der laufenden Sammelklagen einzurichten.

Ferner ist im Sinne einer positiven Bewertung des E-ZPO festzuhalten, dass die Regelungen so weit als möglich die traditionelle Konzeption des Schweizer Zivilprozessrechts wahren und die Erreichung der Ziele eines kollektiven Rechtsschutzes grundsätzlich zu erreichen vermögen.

Der Blick auf einige europäische Staaten, welche neben oder anstatt der Sammelklage bisher ein anderes Instrument für die Durchsetzung einer Vielzahl von gleichartigen Ansprüchen angewendet haben, zeigt, dass diese für die Schweiz keinen anderweitigen sinnvolleren Ansatz für die Problemlösung bieten.

Demnach ist aufgrund der lediglich wenigen negativen Aspekte, welche durch gezielte Massnahmen minimiert werden können, unter Vorbehalt der genannten Änderungsempfehlungen der geplanten Einführung des Instruments der Sammelklage zuzustimmen, um die effektive Durchsetzung von Massen- und Streuschäden in der Schweiz ebenfalls zu gewährleisten.

## Selbstständigkeitserklärung der Autorin

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter, verfasst habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

Ort, Datum      30. Mai 2023

Unterschrift

---

---